

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Januar 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	90	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	1, 25, 38, 70
Albani, Stephan (CDU/CSU)	55, 56	Keuter, Stefan (AfD)	26, 27, 28, 29
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	48	König, Jörn (AfD)	86
Bachmann, Carolin (AfD)	3, 4	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	16, 17
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	5, 49	Lay, Caren (DIE LINKE.)	10
Baum, Christina, Dr. (AfD)	61, 62, 63	Leye, Christian (DIE LINKE.)	30
Brandes, Dirk (AfD)	64	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	11, 18
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	50, 80	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	19, 87
Brandner, Stephan (AfD)	21, 65, 66	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	53
Bühl, Marcus (AfD)	81, 82	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	91
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	22, 23, 36	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	31
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	6	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	54
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	7	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	20, 57
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	8	Perli, Victor (DIE LINKE.)	2
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	9, 67	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	71
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	14	Protschka, Stephan (AfD)	72
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Rainer, Alois (CDU/CSU)	88
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	37	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	59, 60
Görke, Christian (DIE LINKE.)	15, 51, 68, 84	Renner, Martina (DIE LINKE.)	32, 33
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	40	Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	73
Hahn, Florian (CDU/CSU)	52	Schattner, Bernd (AfD)	41, 74
Herbst, Torsten (FDP)	85	Seitz, Thomas (AfD)	34, 75
Hess, Martin (AfD)	24	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE)	76
Höchst, Nicole (AfD)	69	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	89
		Springer, René (AfD)	42, 43

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	44, 45, 46	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	35, 39
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	58, 77	Wiehle, Wolfgang (AfD)	12, 13
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	78, 79	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	47

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 1	Keuter, Stefan (AfD) 22, 23, 24
Perli, Victor (DIE LINKE.) 1	Leye, Christian (DIE LINKE.) 24
	Münzenmaier, Sebastian (AfD) 26
	Renner, Martina (DIE LINKE.) 26, 27
	Seitz, Thomas (AfD) 27
	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bachmann, Carolin (AfD) 2	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 4	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 8	Bünger, Clara (DIE LINKE.) 28
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 8	Gauland, Alexander, Dr. (AfD) 30
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 9	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 30
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) 12	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 31
Lay, Caren (DIE LINKE.) 13	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Wiehle, Wolfgang (AfD) 14	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Feiler, Uwe (CDU/CSU) 15	
Görke, Christian (DIE LINKE.) 15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Latendorf, Ina (DIE LINKE.) 16	Schattner, Bernd (AfD) 32
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 16	Springer, René (AfD) 33, 35
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 17	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 37, 38
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 18	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU) 38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brandner, Stephan (AfD) 18	
Bünger, Clara (DIE LINKE.) 19, 20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Hess, Martin (AfD) 21	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 39
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 22	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 39
	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 40
	Görke, Christian (DIE LINKE.) 41
	Hahn, Florian (CDU/CSU) 41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 42	Schattner, Bernd (AfD) 56
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 42	Seitz, Thomas (AfD) 57
	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE) 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 58
Albani, Stephan (CDU/CSU) 43	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) 59, 62
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 44	
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bühl, Marcus (AfD) 63
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 45, 46	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64
	Görke, Christian (DIE LINKE.) 64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Herbst, Torsten (FDP) 65
Baum, Christina, Dr. (AfD) 47, 48, 49	König, Jörn (AfD) 65
Brandes, Dirk (AfD) 49	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 65
Brandner, Stephan (AfD) 49, 50	Rainer, Alois (CDU/CSU) 66
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) 50	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 66
Görke, Christian (DIE LINKE.) 51	
Höchst, Nicole (AfD) 52	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 52	Abraham, Knut (CDU/CSU) 67
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) 53	
Protschka, Stephan (AfD) 54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU) 55	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) 67

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
Welche Modellrechnungen liegen den am 19. Dezember 2021 veröffentlichten Empfehlungen des Corona-Expertenrats der Bundesregierung zugrunde (bitte nach modellierten Neuinfektionen und Intensivstation-Belegungen jeweils für den Fall mit und ohne Einführung der geforderten „starken Kontaktreduktionen“ aufschlüsseln), und wie begründet die Bundesregierung ihre Weigerung, diese Modellrechnungen offenzulegen, vor allem angesichts der Forderung des Expertenrats nach „nachvollziehbaren Erklärungen der neuen Risikosituation und der daraus folgenden Maßnahmen“ (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.corona-expertenrat-regierung-gibt-modellrechnungen-nicht-heraus.7aa5e1d9-9194-4841-90e7-db5bb5faa8b0.html)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 17. Januar 2022

Bund und Länder haben am 2. Dezember 2021 vereinbart, dass ein wissenschaftliches Expertengremium im Bundeskanzleramt eingerichtet wird. Das Expertengremium ist mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterschiedlicher Disziplinen zusammengesetzt und lässt so eine breite Debatte zur aktuellen Lage zu. Das Expertengremium reflektiert und bewertet nach eigenen Erkenntnissen und verfügbaren nationalen und internationalen Studien gemeinsam den ständig ändernden Wissensstand zum Coronavirus und kann so gemeinsame Vorschläge zur Pandemiebewältigung entwickeln. Auf diese Art und Weise soll das Expertengremium politische Entscheidungen vorbereiten und begleiten.

Das Expertengremium arbeitet in einem vertraulichen Rahmen. So kann ein offener wissenschaftlicher Diskurs über die aktuelle Lage sichergestellt werden. Das Expertengremium entscheidet eigenständig, inwiefern die Inhalte und Ergebnisse seiner Beratungen in Form von Stellungnahmen veröffentlicht werden sollen. Bisher hat das Expertengremium die beiden bekannten Stellungnahmen zu Einordnung und Konsequenzen der Omikron-Welle abgegeben. Die dabei benannte Intensivierung der Kommunikation über die Gesundheitsrisiken einer Infektion sowie insbesondere dem Nutzen der Impfung werden von der Politik aufgenommen und bei der aktuellen Impfkampagne berücksichtigt.

2. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
Welcher Beschäftigung geht heute Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller, der ehemalige Wirtschaftsberater der ehemaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, nach?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 18. Januar 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller einer Beschäftigung nachgeht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche Technologie (Isolierung, Heiztechnik usw.) gedenkt die Bundesregierung in der 20. Wahlperiode zu fördern (bitte mit Förderbeitrag aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 17. Januar 2022

Die Förderung im Bereich Bauen (Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden) hat sich in den Jahren 2010 bis 2021 wie folgt entwickelt (zugesagtes Kreditvolumen in Millionen Euro):

Jahr	Energieeffizient Bauen* (KfW-Produktnummer 153)	Energieeffizient Bauen – IKK* (KfW-Produktnummer 217)	Energieeffizient Bauen – IKU* (KfW-Produktnummer 220)	KfW-Energieeffizienzprogramm – Neubau* (KfW-Produktnummer 276)	BEG WG Neubau** (KfW-Produktnummern 261, 264, 461, 464)	BEG NWG Neubau** (KfW-Produktnummern 263, 264, 463, 464)
2010	3.424,5					
2011	3.613,5					
2012	5.639,8					
2013	6.265,3					
2014	5.623,1					
2015	6.996,4	10,7	43,4	746,7		
2016	11.286,6	194,7	263,6	2.584,8		
2017	10.294,6	217,9	427,2	3.146,3		
2018	7.668,5	266,1	219,7	2.719,4		
2019	7.647,4	358,3	152,5	2.587,1		
2020	21.327,2	410,4	187,8	2.377,9		
2021	16.094,6	195,4	127,8	1.457,2	10.281,5	4.746,2

* Angegeben ist das zugesagte Kreditvolumen in Mio. Euro. Förderprogramm ausgelaufen zum 30. Juni 2021.

** Werte mit Stand vom 30. November 2021. Angegeben ist die Summe aus zugesagtem Kreditvolumen und Investitionszuschuss. Förderprogramm gestartet zum 1. Juli 2021.

4. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie entwickelte sich die finanzielle Förderung des energetischen Bauens seit 2010 (bitte mit Betrag nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. Januar 2022**

Die Bundesregierung plant im Lichte des geltenden Koalitionsvertrages auch Änderungen in der Gebäudeeffizienzförderung. Die Umsetzung wird derzeit erarbeitet.

Maßgeblich für die aktuell geltende Förderung energetischer Maßnahmen in Gebäuden sind die Förderrichtlinien zur „Bundesförderung für energetische Gebäude – BEG“ in den Bereichen Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen (BEG WG, BEG NWG und BEG EM).

Konkret werden aktuell im Bereich der Einzelmaßnahmen folgende Technologien gefördert (vgl. BEG EM-Richtlinie, Banz AT 18. Oktober 2021 B2):

Förderfähige Maßnahme*	Fördersatz in Prozent
Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen) sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden	20
Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren	20
Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung	20
Einbau, Austausch oder Optimierung von raumlufttechnischen Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung	20
Bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“)	20
Bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11	20
Bei Nichtwohngebäuden: Kältetechnik zur Raumkühlung	20
Bei Nichtwohngebäuden: Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	20
Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)	20
Gas-Hybridheizungen**	30
Solarkollektoranlagen**	30
Biomasseheizungen**	35–40
Wärmepumpen**	35
Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien**	35
Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)**	35–40

Förderfähige Maßnahme*	Fördersatz in Prozent
Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz**	30–35
Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags erneuerbarer Energien	30–40
Heizungsoptimierung	20

* Ist die Maßnahme Teil des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte (iSFP-Bonus)

** Bei Inanspruchnahme der Ölaustauschprämie erhöht sich der Fördersatz um 10 Prozentpunkte.

5. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel sind bisher aufgrund des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in die Kohleregionen geflossen (bitte Mittel und Anzahl der Projekte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Arbeitsplätze sind mit Hilfe dieser Mittel entstanden bzw. werden entstehen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 17. Januar 2022

I. Finanzhilfen (Kapitel 1 Investitionsgesetz Kohleregionen, InvKG)

Der Bund gewährt den Ländern Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Mrd. Euro, längstens bis 2038. Seit Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung der Finanzhilfen am 27. August 2020 ist die Unterstützung der durch den Ausstieg aus dem Braunkohleabbau und der Braunkohleverstromung betroffenen Kohleregionen durch den Bund gut gestartet. Insgesamt wurden bereits 251 Projekte mit einem Volumen von 4,3 Mrd. Euro im Rahmen der Finanzhilfen vorgelegt und bestätigt (Tabelle 1). Davon sind bereits 13 Projekte mit einem Volumen von 96,6 Mio. Euro gestartet (Tabelle 2) (mit Stand vom 31. Dezember 2021).

Tabelle 1: Mittelverwendung der Finanzhilfen nach Revieren – vorgelegte und bestätigte Projekte (mit Stand 31. Dezember 2021*)

Revier	Anzahl vorgelegter und bestätigter Projekte	Volumen in Mio. Euro
Lausitzer Revier (Brandenburg)	66	1.562,4
Lausitzer Revier (Sachsen)**	74	679,5
Mitteldeutsches Revier (Sachsen)	36	405,5

Revier	Anzahl vorgelegter und bestätigter Projekte	Volumen in Mio. Euro
Mitteldeutsches Revier (Sachsen-Anhalt)	49	950,2
Rheinisches Revier	26	722,4
Reviere Gesamt	251	4.320

* Projekte, die bis zum 31. Dezember 2021 dem BAFA vorgelegt worden sind, sind in der Übersicht enthalten.

** Ein Projekt, welches sowohl im Lausitzer Revier als auch im Mitteldeutschen Revier durchgeführt wird, ist in der Übersicht dem Lausitzer Revier zugeordnet.

Tabelle 2: Mittelverwendung der Finanzhilfen nach Revieren – gestartete Projekte (mit Stand vom 31. Dezember 2021*)

Revier	Anzahl gestarteter Projekte	Volumen in Mio. Euro
Lausitzer Revier (Brandenburg)	3	9,9
Lausitzer Revier (Sachsen)**	6	46,7
Mitteldeutsches Revier (Sachsen)	4	40,0
Mitteldeutsches Revier (Sachsen-Anhalt)	0	0
Rheinisches Revier	0	0
Reviere Gesamt	13	96,6

* Projekte, die bis zum 31. Dezember 2021 dem BAFA vorgelegt worden sind, sind in der Übersicht enthalten.

** Ein Projekt, welches sowohl im Lausitzer Revier als auch im Mitteldeutschen Revier durchgeführt wird, ist in der Übersicht dem Lausitzer Revier zugeordnet.

Für 2021 wurden im Bundeshaushalt für die Finanzhilfen gemäß Kapitel 1 InvKG auf Basis einer Bedarfsabfrage bei den betroffenen Bundesländern Mittel in Höhe von rund 508 Mio. Euro veranschlagt. Wie hoch die abgeflossenen Mittel sind, ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: veranschlagte und verausgabte Mittel für Finanzhilfen gemäß Kapitel 1 InvKG

Revier bzw. Bundesland	Veranschlagte Mittel in Mio. Euro	Verausgabte Mittel in Mio. Euro
Lausitzer Revier (Brandenburg)	131,65	1,18
Lausitzer Revier (Sachsen)	87,90	0
Mitteldeutsches Revier (Sachsen)	39,57	0
Mitteldeutsches Revier (Sachsen-Anhalt)	59,36	3,67
Rheinisches Revier	189,00	0
Reviere Gesamt	507,48	4,85

II. Strukturhilfen (Kapitel 2 InvKG)

Der Bund unterstützt die Standorte von Steinkohlekraftwerken und die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und Altenburger Land mit bis

zu 1,09 Mrd. Euro. Die Umsetzung dieser Strukturhilfen ist mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung am 10. August 2021 gestartet. Der Bund hatte bereits im Haushalt für 2021 Mittel in Höhe von 43,05 Mio. Euro eingestellt, damit die Fördermaßnahmen zügig begonnen werden können. Bislang sind keine Mittel abgeflossen.

III. Weitere Maßnahmen des Bundes (Kapitel 3 InvKG) und zusätzliche Investitionen in Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege (Kapitel 4 InvKG)

Der Bund finanziert weitere Maßnahmen des Bundes in den Revieren sowie Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege in den Kohleregionen. Er stellt hierfür bis zu 26 Mrd. Euro bereit, längstens bis 2038. Bisher wurden in eigener Zuständigkeit des Bundes 89 Maßnahmen mit einem bereits verplanten Volumen von 19,7 Mrd. Euro bis zum Laufzeitende der jeweiligen Maßnahmen durch das Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) beschlossen. Für 2021 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 594 Mio. Euro für Maßnahmen der sogenannten 2. Säule bereitgestellt, darunter fallen auch die Maßnahmen nach den §§ 14 bis 17, § 18 und § 19 InvKG sowie Kapitel 4 InvKG. Die Verteilung auf die Reviere ist in Tabelle 4 dargestellt; Tabelle 5 enthält die Zuständigkeit nach Bundesressorts. Durch Rundungen können sich Abweichungen ergeben.

Tabelle 4: Verplante Mittel nach Revieren (mit Stand vom 31. Dezember 2021)

Revier	Summe aller Projekte in Mio. Euro	Gesamtbudget in Mio. Euro*	Anteil in Prozent am Gesamtbudget
Lausitzer Revier (Brandenburg)	4.108	6.708	61,2 %
Lausitzer Revier (Sachsen)	4.140	4.472	92,6 %
Mitteldeutsches Revier (Sachsen)	2.071	2.080	99,6 %
Mitteldeutsches Revier (Sachsen-Anhalt)	2.535	3.120	81,2 %
Rheinisches Revier	6.850	9.620	71,2 %
Reviere Gesamt	19.704	26.000	75,8 %

* Gesamtbudget für Maßnahmen des Bundes (inklusive Maßnahmen nach § 18 sowie Kapitel 4 InvKG)

Tabelle 5: Verplante Mittel nach Ressortzuständigkeiten (mit Stand vom 31. Dezember 2021)

Ressort	Summe aller Projekte in Mio. Euro	Anteil in Prozent am bewilligten, verplanten Volumen
BMWK	6.760	34,3
BMDV	6.732	34,2
BMBF	4.378	22,2
BMUV	730	3,7
BMG	311*	1,6

Ressort	Summe aller Projekte in Mio. Euro	Anteil in Prozent am bewilligten, verplanten Volumen
BKM	415	2,1
BMI	187	0,9
BMEL	24	0,1
BMF	166	0,8
Gesamt	19.703	100,0

* Die Mittel für das Power-to-X-Kompetenzzentrum sind hier enthalten.

IV. Arbeitsplätze

Gemäß § 18 InvKG wird die Bundesregierung bis Ende 2028 mindestens 5.000 neue zusätzliche Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen in den Revieren einrichten. Im Folgenden werden sowohl Arbeitsplätze ausgewiesen, die aus den Beschlüssen des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums resultieren und aus den Mitteln des Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) finanziert werden, als auch Stellen, die im Geschäftsbereich der Ressorts geschaffen und durch eigene Haushaltsmittel finanziert werden. Seit dem 1. Januar 2019 wurden in den Revieren bereits 2.140 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in Behörden und Einrichtungen des Bundes besetzt. 17 Behörden wurden mit einer Haupt- oder Außenstelle in den Braunkohlerevieren neu angesiedelt. Die Planungen für weitere rund 626 VZÄ sind so weit fortgeschritten, dass Stellen im Bundeshaushalt dafür vorgesehen sind.

Darüberhinausgehend ist es derzeit noch nicht möglich, eine robuste Aussage darüber zu treffen, wie viele Arbeitsplätze bei Unternehmen mit Hilfe der Strukturstärkungsmittel entstanden sind bzw. entstehen werden. Dies ist Gegenstand der umfassenden Evaluierung der Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen, die nach § 26 Absatz 1 InvKG durchzuführen ist.

Tabelle 6: Besetzte Stellen (VZÄ) je Kohlerevier

Region	Besetzte Stellen (VZÄ)
Lausitzer Revier (Brandenburg)	1.037
Lausitzer Revier (Sachsen)	237
Mitteldeutsches Revier (Sachsen)	476
Mitteldeutsches Revier (Sachsen-Anhalt)	106
Rheinisches Revier	284
Reviere Gesamt	2.140

6. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Warum können Unternehmen, die infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbaren Maßnahmen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, im Rahmen von Anträgen auf Überbrückungshilfe IV, die grundsätzlich für den Förderzeitraum bis März 2022 beschlossen ist, nur für Januar 2022 Umsatzeinbrüche geltend machen, und unter welchen Voraussetzungen wird die Bundesregierung den Förderzeitraum auch für die Unternehmen, denen Umsatzeinbrüche infolge freiwilliger Schließungen in den kommenden Monaten entstehen werden, bis 31. März 2022 verlängern?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Januar 2022**

Bei der Regelung zu freiwilligen Schließungen in der Überbrückungshilfe IV handelt es sich um eine zeitlich befristete Sonderregelung, welche auch schon in den letzten beiden Fördermonaten der Überbrückungshilfe III Plus (November und Dezember 2021) angewendet wurde. Dadurch werden auch Umsatzeinbrüche auf Basis freiwilliger Schließungen berücksichtigt, sofern eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen unwirtschaftlich wäre. Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist auch in diesen Fällen ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent. Damit wird eine unwirtschaftliche Öffnung von Betrieben vermieden, welche auch nicht im Sinne der aktuellen Pandemiebekämpfung wäre.

Im Interesse des Steuerzahlers ist es sinnvoll, diese Sonderregelung nur für einen begrenzten Zeitraum zuzulassen, da wir keine Anreize für Schließungen länger als nötig setzen wollen.

7. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden in 2021 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie auch die Werte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten, sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2021 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 18. Januar 2022**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Für den Gesamtwert der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im Jahre 2021 erteilten Einzelgenehmigungen, die anteiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, den entsprechenden Wert für EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Länder sowie Drittländer, die anteiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, und die zehn Hauptempfängerländer nach Einzelgenehmigungswerten wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Januar 2022 zur Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im Jahr 2021 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/01/20220118-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2021-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html) verwiesen. Die weiteren anteiligen fragegegenständlichen Werte für Einzelausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 Wert in Euro
– Entwicklungsländer*	4.537.379.047
– davon Kriegswaffen	3.157.797.656
– davon Sonstige Rüstungsgüter	1.379.581.391

* Die Werte der Entwicklungsländer sind in den bereits veröffentlichten Werten für Drittländer enthalten.

Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2020).

8. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- Wie definiert die amtierende Bundesregierung Digitale Souveränität und welche Maßnahmen/Projekte sind diesbezüglich in Planung/Umsetzung (gegebenenfalls bitte nach den fünf größten Maßnahmen/Projekten jeweils tabellarisch nach Partner/Stakeholder, Kurzbeschreibung des Projekts, beteiligtes Bundesministerium, inkl. Bundeskanzleramt und nachgeordnete Behörden, Förderhöhe sowie -zeitraum aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Januar 2022**

„Digitale Souveränität beschreibt die Fähigkeit sowohl von Individuen als auch der Gesellschaft, die digitale Transformation – mit Blick auf Hardware, Software, Services, sowie Kompetenzen – selbstbestimmt zu gestalten. Digital souverän zu sein bedeutet im Rahmen des geltenden Rechtes, souverän zu entscheiden, in welchen Bereichen Unabhängigkeit erwünscht oder notwendig ist.“ (Datenstrategie der Bundesregierung, 2021).

Anmerkung zur Definition:

Die oben angeführte Definition kann als gemeinsame Basis verstanden werden, die von den Ressorts jeweils entsprechend der Zuständigkeiten differenziert und operationalisiert wird.

Projekt	Partner	Beschreibung	Ressorts
IPCEI Next Generation Cloud Infrastructure and Services (Industrial Cloud)	FR, IT, ES, LU, BE, LT, HU, SI, PL, NL, CZ	Zentrales Instrument zur Erreichung der ambitionierten Industrie- und digitalpolitischen Ziele Deutschlands und der EU. BMWK fördert die Entwicklung der nächsten Generation einer offenen digitalen Cloud und Edge Infrastruktur für die Industrie. Zugleich sollen fortschrittliche Technologien besonders innovative und herausfordernde Echtzeitanwendungen ermöglichen.	BMWK
Gaia-X	Gaia-X European Association for Data and Cloud AISBL, FRA, weitere EU MS sowie international Partner, Unternehmen und auch wissenschaftliche Einrichtungen	Das Kernziel des Projektes ist es, die europäische digitale Souveränität und den Wettbewerb im Bereich Daten und Cloud zu stärken. Dabei werden bestehende europäische Angebote über Open Source-Anwendungen und interoperable Standards miteinander vernetzt. Daraus soll ein digitales Ecosystem entstehen, das datenbasierte innovative Geschäftsmodelle und Produkte hervorbringt oder auch den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft verstärkt.	BMWK, BMBF
„Eine innovative Datenpolitik für Deutschland“ (Kapitel 2.1 im Deutschen Aufbau und Resilienzplan) Darin vor allem die Maßnahme „Datenkompetenz in der Bundesverwaltung“ (u. a. Datenlabore und Chief Data Scientists in allen Bundesministerien und BKAmte)		Für die Zukunftsfähigkeit und die Souveränität Deutschlands sowie Europas sind datengetriebene Innovationen und eine funktionierende Datenökonomie von entscheidender Bedeutung. Die innovative Datenpolitik wird maßgeblich durch die Datenstrategie der Bundesregierung definiert, die zahlreiche Maßnahmen zur Förderung in Wirtschaft und Wissenschaft enthält (u. a. Gaia-X), um digital souverän zu werden oder bleiben. Damit auch der Staat selbst für die Datengesellschaft gerüstet ist und globale Entwicklungen überhaupt beurteilen kann, wollen wir die Kompetenz im Umgang mit Daten in der Bundesverwaltung erhöhen. Um datenbasierter arbeiten zu können, müssen neue Rollen, Verantwortlichkeiten und Einheiten in jedem Bundesministerium geschaffen werden.	Alle Ressorts, FF BKAmte

Projekt	Partner	Beschreibung	Ressorts
Deutsche Verwaltungs-Cloud-Strategie (DVS)	Länder, IT- Dienstleister und AG Cloud Computing und Digitale Souveränität	Die DVS hat zum Ziel, übergreifende Standards und offene Schnittstellen zu schaffen, um bestehende und zukünftige föderale Cloud-Lösungen der Verwaltung interoperabel und modular zu gestalten („build once – run anywhere“). Damit stellt sie eine wesentliche Komponente zur Vermeidung von Abhängigkeiten von kommerziellen Cloud-Anbietern dar.	BMI
Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (Cyberagentur)		Die Agentur identifiziert bahnbrechende Innovationen im Bereich Cybersicherheit und dazugehörige Schlüsseltechnologien. Sie beauftragt die bedarfsgerechte Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten für zukünftige Herausforderungen. Ergebnisse der Programme stellt sie der Bundesregierung zur Verfügung.	BMVg, BMI
Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) (in Planung)	Bundesressorts, Länder und kommunale Spitzenverbände, AG Cloud Computing und Digitale Souveränität	Das BMI plant in diesem Jahr die Etablierung des ZenDiS als ebenenübergreifende organisatorische Einheit zur Sicherstellung der Verfügbarkeit moderner, leistungsfähiger und skalierbarer OSS-Lösungen sowie zur Forcierung des Einsatzes von OSS in der ÖV. Das ZenDiS soll somit die Brücke zwischen ÖV und OS-Ökosystem bilden. ZenDiS soll die Steuerung der Entwicklung des „Souveränen Arbeitsplatzes“ (Open-Source-basierte Alternative im Bereich Bürosoftware) und die Trägerschaft der Open Source-Plattform der öffentlichen Verwaltung übernehmen	BMI

Anmerkung zu den Maßnahmen:

Die Aufstellung ist nicht erschöpfend, sondern eine Auswahl der Projekte, die dezidiert digitale Souveränität zum Ziel haben.

9. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- Wie lange halten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die deutschen physisch vorhandenen Gasreserven einerseits der Gasversorger im Rahmen der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Verordnung (EU) 2017/1938, wonach Sicherstellung durch den Versorger grundsätzlich vorgesehen ist bei extremen Temperaturen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen, einer außergewöhnlich hohen Gasnachfrage über einen Zeitraum von 30 Tagen und bei Ausfall der Gasinfrastruktur – über 30 Tage) und andererseits der Bundesrepublik Deutschland selbst, etwa im Rahmen der „neuen Regeln der EU“ (vgl. „(Vorausmeldung) EU-Kommission stellt neue Regeln für Gasmarkt und Bauen vor“, dpa 1419, vom 141719 Dezember 2021), nach denen die Staaten selbst strategische Gasreserven anlegen sollen, vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. Januar 2022**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die in Deutschland verfügbaren Erdgasspeicherkapazitäten bezieht.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG) veröffentlicht in seinem Bericht „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2020“, abrufbar im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de/erdoel-erdgas-jahresbericht/jahresbericht-erdoel-und-erdgas-in-der-bundesrepublik-deutschland-936.html, aktuelle Kenndaten der deutschen Erdgasspeicherung. Es befinden sich insgesamt 47 Erdgasuntergrundspeicher im Betrieb. Mit Stichtag vom 31. Dezember 2020 lag ein Arbeitsgasvolumen in Höhe von 23,7 Mrd. Kubikmetern bei einer Plateau-Entnahmerate in Höhe von 0,68 Mrd. Kubikmetern pro Tag vor. Daraus ergibt sich nach Angabe des LBEG eine theoretische Verfügbarkeit des Arbeitsgases von 35 Tagen.

Nach dem Aggregated Gas Storage Inventory des europäischen Verbands Gas Infrastructure Europe sind Gasspeicher in Deutschland zu 50,6 Prozent gefüllt (mit Stand vom 11. Januar 2022). Dies entspricht einer theoretischen Verfügbarkeit des Arbeitsgases von 17,7 Tagen.

Bei der Beantwortung der Fragen geht die Bundesregierung davon aus, dass sie sich auf die in der Verordnung (EU) 2017/1938 beschriebene Versorgung von geschützten Kunden bezieht.

Am 15. Dezember 2021 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge für eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 vorgelegt. Nach derzeitigen Erwartungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beginnen die Beratungen mit Vorstellungs- und Fragerunden zu diesem Vorschlag. Mit einem Abschluss des Verfahrens und Verabschiedung der Verordnung ist nicht vor Ende des ersten Halbjahres 2023 zu rechnen. Im Entwurf der EU-Kommission wird die Möglichkeit beschrieben, dass Mitgliedstaaten situationsangepasst Mechanismen wie die Befüllung von Gasspeichern auf freiwilliger Basis einführen.

10. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Haben die Konzerne Vonovia SE und Deutsche Wohnen SE seit 2015 KfW-Förderungen vom Bund erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Jahren und Summe aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 20. Januar 2022**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass unter Berücksichtigung der geltenden förderrechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Förderung im Hinblick auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens eine Beantwortung der Frage insoweit nicht in offener Form erfolgen kann. Insbesondere bei Auskünften zu einzelnen Inhalten von vertraglichen Beziehungen der KfW zu ihren Geschäftspartnern (hier Finanzierungspartner/Hausbanken) bzw. den Unternehmen, wie z. B. Kreditvolumina, handelt es sich um Informationen, die dem Geschäftsgeheimnisschutz der KfW bzw. dem Bankgeheimnis unterliegen. Dies findet in der Betroffenheit der Grundrechte der betroffenen Geschäftspartner aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes seinen Ausdruck. Das Bankgeheimnis sowie der Geschäftsgeheimnisschutz dienen insoweit funktional dem Schutz der effizienten und wirksamen Fördertätigkeit des Bundes im fiskalischen Bereich, bei dem es sich seinerseits um ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut handelt. Die entsprechende Information ist daher als „VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

11. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, wonach „zum 1. Januar 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden soll“ dergestalt umzusetzen, dass diese Vorgabe auch für einen Austausch oder Ersatz von Heizungen in Bestandsbauten Anwendung findet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 20. Januar 2022**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode legt auf Seite 91 fest: „Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden; (...)“

Diese Vereinbarung im Koalitionsvertrag erfasst nach ihrem Wortlaut sowohl den Ersteinbau in Neubauten als auch den Austausch oder Ersatz von Heizungsanlagen durch neue Anlagen in Bestandsgebäuden. Über die Umsetzung wird die Bundesregierung noch entscheiden.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

12. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- In welchem Umfang stellte und stellt die Bundesregierung finanzielle Hilfen für die MV Werften Holdings Ltd. bereit, und in welchen Förderprogrammen im Haushalt wurden diese Mittel bereitgestellt (von 2019 bis 2023)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Januar 2022**

Der MV Werften Holdings Ltd. wurde im Oktober 2020 eine Brückenfinanzierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in Höhe von 193 Mio. Euro bewilligt. Im Juni 2021 wurde die Stabilisierungsmaßnahme auf 300 Mio. Euro ausgeweitet. Aktuell sind keine Forderungen des WSF gegenüber den MV Werften offen.

Für Schiffsfinanzierungen der GHK-Gruppe hat der Bund seit langem Exportkreditgarantien übernommen. Das aktuelle Gesamtbligo des Bundes aus diesen Schiffsfinanzierungen, die nicht nur Schiffbauten der MV Werften, sondern auch andere deutsche Werften für GH K betreffen, beläuft sich inklusive der Rückgarantie gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern auf rund 1 Mrd. Euro. Kreditnehmerin ist der ausländische Besteller, hier also ausländische Gesellschaften der GHK-Gruppe, nicht der deutsche Exporteur, hier MV Werften. Exportkreditgarantien werden nur gegen Zahlung marktgerechter Prämien übernommen und enthalten keine Subventionen oder Hilfen.

Im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wurden angemessene Sicherheiten für die Unterstützungsleistungen des Bundes bestellt. Das Ausfallrisiko für den Bund ist hierdurch reduziert.

13. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Um welche Arten von finanziellen Hilfen handelt und handelte es sich bei den für die MV Werften veranschlagten und ausgegebenen Mitteln (z. B. Bürgschaften, Zuschüsse, Darlehen, Rückzahlungsmodalitäten; von 2019 bis 2023)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Januar 2022**

Der Bund hat für das Kreuzfahrtschiff Global Class 1 und für weitere Schiffsfinanzierungen für den Genting Hang Kong Konzern Exportkreditgarantien (sogenannte Hermes-Deckungen) übernommen.

Hinzu kommt eine ausfallbasierte Rückgarantie des Bundes gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat aktuell kein Obligo gegenüber den MV Werften.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Wie viele der im Rahmen der Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel (Weltkriegsmunition) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften vom 16. November 2016 (geändert am 13. März 2019) zur Verfügung gestellten Bundeshaushaltsmittel in Höhe von 60 Mio. Euro sind bereits abgeflossen, und plant die Bundesregierung, die nicht abgerufenen Bundeshaushaltsmittel auch über das Jahr 2022 hinaus für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel (Weltkriegsmunition) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften bereitzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 17. Januar 2022

Auf Grundlage der in der Frage genannten Richtlinie beteiligt sich der Bund an den Kosten zur Beseitigung alliierter Kampfmittel, die nach der verfassungsrechtlich verankerten Staatspraxis grundsätzlich vollständig von den Ländern zu tragen sind. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hat der Bund hierfür einmalig bis zu 60 Mio. Euro bereitgestellt. Von diesen Mitteln sind bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 33.392.555 Euro abgeflossen.

Das Erstattungsverfahren für das Abrechnungsjahr 2021 ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund fehlt derzeit noch eine verlässliche Grundlage für eine Prognose, ob die zur Verfügung gestellten Bundesmittel bei Auslaufen der Richtlinie vollständig abgeflossen sein werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu gegebener Zeit informieren.

15. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression bei kleinen und mittleren Einkommen angesichts der Inflationsentwicklung für die Jahre 2022 und 2023, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. Januar 2022

Nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vor (vgl. zuletzt Vierter Steuerprogressionsbericht vom 26. Oktober 2020, Bundestagsdrucksache 19/22900). Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag (vgl. zuletzt Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Zweites Familienentlastungsgesetz vom

1. Dezember 2020, BGBl. I S. 2616). Der nächste Steuerprogressionsbericht wird demnach im Herbst dieses Jahres vorzulegen sein.

16. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wird im Gebiet Lübtheen (Kreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern) eine Wiederaufforstung der im Jahr 2019 durch Waldbrand vernichteten Waldfläche in Höhe von 944 ha (ausgewiesen als Bundesfläche) notwendig, und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Januar 2022

Bei dem ehemaligen Truppenübungsplatz Lübtheen handelt es sich um eine Fläche des Nationalen Naturerbes. Eine Wiederaufforstung der im Jahr 2019 durch Waldbrand vernichteten Waldfläche ist nicht vorgesehen. Die Wiederbewaldung dieser Brandfläche soll durch natürliche Waldentwicklung (Naturverjüngung) erfolgen.

Lediglich im Bereich der angrenzenden Ortschaften wird aus Gründen des vorbeugenden Waldbrandschutzes über eine Kunstverjüngung (Pflanzung) mit Buchen und Eichen ein sogenannter Waldbrandriegel aufgebaut. Nahe der Ortschaften Alt Jabel, Lübbendorf und Ramm wurden im Frühjahr 2021 rund 30 ha aufgeforstet.

17. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Welche von den im Sommer 2019 durch Waldbrand vernichteten Waldflächen, die im Gebiet Lübtheen (Kreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern) als Bundesfläche ausgewiesen sind, sollen als Schneisen und Schutzzonen (auch zur Kampfmittelberäumung) dauerhaft eingerichtet bleiben, ohne dass an anderen Stellen Waldflächen zur Kompensation aufgeforstet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Januar 2022

Auf der gesamten Naturerbefläche Lübtheen wurden rund 80 ha Wund- und Schutzstreifen angelegt und werden entsprechend unterhalten. Davon entfallen rund 19,5 ha auf den direkten Bereich der Brandfläche. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht hier nicht.

18. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Mit welchen Mehreinnahmen aus der Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, steuerliche Schlupflöcher beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals) zu schließen, rechnet die Bundesregierung, und welche Entlastung wird dadurch im Rahmen der beabsichtigten Flexibilisierung der Grunderwerbsteuer für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. Januar 2022**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Maßnahmen zur Eindämmung der „Share Deals“ geeignet sind, die Nutzung des Gestaltungsmodells weiter zurückzudrängen und ein Mehraufkommen zu erzielen. Da die Länderfinanzverwaltungen über die Nutzung des Steuergestaltungsmodells keine Aufzeichnungen geführt haben und andere statistische Quellen nicht vorhanden sind, lässt sich jedoch ein Volumen des Steuer-mehraufkommens nicht abschätzen.

19. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten konsumptiven Ausgabenpositionen sowie Maßnahmen der Umverteilung hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der öffentlichen Ankündigung vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner (www.n-tv.de/politik/Faeser-will-Extremisten-schneller-loswerden-article23048428.html) – im Blick, zu denen Entscheidungen zunächst vertagt werden müssten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 19. Januar 2022**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gibt die klare Leitlinie vor, dass für die gesamte Legislaturperiode alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt werden und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags erfolgt. Diese Leitlinie wird auch bei der bevorstehenden Haushaltsaufstellung für den zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 und für die Eckwerte des Regierungsentwurfs 2023 und des Finanzplans bis 2026 zu beachten sein, der hier insoweit nicht vorgegriffen werden kann. Es obliegt den Ressorts, die Maßnahmen des Koalitionsvertrags in ihrem Haushalt abzubilden. Angesichts der im Koalitionsvertrag niedergelegten haushaltspolitischen Ziele, insbesondere der Vorgabe, die Schuldenregel gemäß Artikel 115 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2023 wieder ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmeregel einzuhalten, ist es notwendig, bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der genannten Festlegung im Koalitionsvertrag Prioritäten zu setzen.

Diese Prioritätensetzung umfasst auch die Verwirklichung der einzelnen Vorhaben auf der Zeitachse. Das Bundesministerium der Finanzen wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung das Herausarbeiten von Prioritäten unterstützen und zugleich darauf achten, dass die im Koalitionsvertrag niedergelegten haushaltspolitischen Ziele verwirklicht werden können.

20. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die befristete, bis Ende 2022 geltende Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes von 19 Prozent auf 7 Prozent in der Gastronomie wie vom heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz im September 2021 gefordert (vgl. 7. September 2021, ARD Wahlarena) auch darüber hinaus dauerhaft beizubehalten, und wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann wird ein entsprechender Vorschlag der Bundesregierung den Deutschen Bundestag voraussichtlich erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. Januar 2022**

Die geltende Regelung läuft bis Ende 2022. Über eine Verlängerung wird die Bundesregierung gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag mit der Haushaltsaufstellung 2023 beraten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

21. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Personen, die nach der Machtübernahme der Taliban aus Afghanistan geflüchtet, evakuiert oder auf sonstige Weise nach Deutschland verbracht wurden, um in dem US-Stützpunkt Ramstein vorübergehend untergebracht und anschließend weiter in die USA gebracht zu werden, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Asyl oder sonst ein Bleiberecht beantragt, und wie ist der aktuelle Stand der Verfahren (bitte jeweils den prozentualen Anteil der abgelehnten und bewilligten Anträge sowie der noch nicht abgeschlossenen Verfahren angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Januar 2022**

Nach Auswertung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge haben von den ca. 35.500 nach Ramstein verbrachten afghanischen Staatsangehörigen 265 Personen ein Asylgesuch geäußert; davon verfügen 60 Personen über eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Stand 14. Januar 2022).

Weitere Informationen zum Verfahrensstand werden statistisch nicht erfasst. Die Zahlen zu Asylgesuchen und Asylanträgen von Personen, die von den USA zum Zwecke des Transits zeitweise auf den US-Militärstützpunkt Ramstein verbracht wurden, sind weiterhin nicht statistisch belastbar. Dies liegt insbesondere daran, dass sich ein Ramstein-Bezug häufig erst im Laufe des Asylverfahrens ergibt.

22. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Welche Details kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu einer gemeinsamen Polizeiaktion von Großbritannien und Deutschland im Rahmen von EMPACT (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats) mitteilen, deren Ziel die Unterbrechung der Lieferketten für kleine Wasserfahrzeuge, Motoren, Ausrüstungen und Schwimmwesten ist, wenn diese „zur Erleichterung der Schleusung von Migranten bestimmt sind“ („EU-Polizeien wollen versteckte Kameras an Stränden installieren“, netzpolitik.org vom 26. November 2021; bitte auch mitteilen, welche Herstellerfirmen und Geschäfte angesprochen und zur Kooperation gewonnen werden sollen), und welche „strategische[n] Kommunikationskampagnen“ planen deutsche Behörden zur Erschwerung von Migration über den Ärmelkanal, die Donau und das Mittelmeer in sozialen Medien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Januar 2022**

Vorbemerkung der Bundesregierung

European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT) ist die EU-Leitinitiative bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Im Rahmen von EMPACT arbeiten alle EU-Staaten sowie Drittstaaten, insbesondere Großbritannien, die Schweiz und die Staaten des Westbalkans zusammen, um gegen zentrale kriminelle Bedrohungen durch gemeinsame operative Maßnahmen zur Zerschlagung krimineller Netze, ihrer Strukturen und ihrer Geschäftsmodelle vorzugehen. Hierzu werden alle vier Jahre Prioritäten festgelegt. Derzeit gehört auch die Bekämpfung der Schleusungskriminalität dazu.

Priorisierte Kriminalitätsbereiche bilden den Rahmen für eine optimierte strategische und operative Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, den Agenturen der EU sowie Drittländern und internationalen Organisationen. Operative Aktionspläne (OAP) und die hierin enthaltenen abgestimmten Aktionen (OA) bilden die Grundlage für die Umsetzung festgelegter strategischer Ziele.

Antwort

Bei der erwähnten gemeinsamen Polizeiaktion von Großbritannien und Deutschland handelt es sich um einen Projektvorschlag innerhalb der EMPACT Priorität Schleusungskriminalität.

Großbritannien beabsichtigt die Sammlung weiterer Erkenntnisse über Lieferketten und Vertriebswege von Schlauchbooten, welche insbesondere für Schleusungen von Frankreich nach Großbritannien verwendet werden. Die entsprechende operative Aktion ist Teil des operativen Aktionsplans 2022 der EMPACT Priorität Schleusungskriminalität. Sie verfolgt das strategische Ziel der Prävention und läuft seit Jahresbeginn 2022. Konkrete Maßnahmenvorschläge wurden bisher noch nicht übermittelt. Die Aktion steht unter alleiniger Leitung Großbritanniens. Es ha-

ben sich außer Deutschland keine weiteren Länder für dieses Projekt gemeldet.

Das britische Projekt steht in engem Zusammenhang mit der unter französischer Leitung stehenden operativen EMPACT Aktion „Small Boats“ zur Zerschlagung von Schleusungsgruppierungen, welche Bootsschleusungen über den Ärmelkanal von Frankreich nach Großbritannien anbieten. Die Bundesrepublik Deutschland, konkret die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt, beteiligt sich ebenfalls an dieser operativen Aktion.

Die Strategische Auslandskommunikation der Bundesregierung zum Thema Flucht und Migration zielt seit ihrer Gründung im Jahr 2015 darauf ab, aufzuklären und auf diesem Wege (potentiellen) Migrantinnen und Migranten eine informierte Entscheidung zur Migration zu ermöglichen.

23. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über Zurückweisungen von Polen nach Belarus von Personen, die einen aufenthaltsrechtlichen Bezug zu oder einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, vor dem Hintergrund meiner Kenntnis über Berichte von Einzelfällen, bei denen Personen in solcher Weise rechtswidrig von Polen nach Belarus abgeschoben wurden (bitte einzeln aufschlüsseln), und hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Kontakt mit der polnischen Regierung oder anderen zuständigen Stellen aufgenommen (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 20. Januar 2022

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Zurückweisungen von Polen nach Belarus von Personen, die einen aufenthaltsrechtlichen Bezug zu oder einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, vor.

Die Bundesregierung hatte im Zusammenhang mit der Lage an der polnisch-belarussischen Grenze Kontakt zu den polnischen Behörden aufgenommen und wurde bei Inhaftierungen von Personen, die einen aufenthaltsrechtlichen Bezug zu oder einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, benachrichtigt. Hinsichtlich Zurückweisungen erfolgten keine Benachrichtigungen.

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Mit welchen konkreten statistischen Daten begründet die Bundesregierung ihre Schlussfolgerung, dass „eindeutig“ der Rechtsextremismus und nicht der Islamismus die größte Bedrohung darstellt (www.spiegel.de/politik/deutschland/nancy-faeser-wir-duerfen-uns-nicht-von-einer-radikalen-minderheit-einschuechtern-lassen-a-d3ea2148-f2e5-4b4c-825c-649737bc51b4; ähnlich ehemaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer: „Rechtsextremismus weiterhin größte Bedrohung für die Sicherheit“ in www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/05/pmk-2020.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Januar 2022**

Neben den – der Natur der Sache nach immer auf vergangene Zeiträume bezogenen – Fallzahlen zu Straftaten in den jeweiligen Phänomenbereichen der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) sowie den Angaben zu den Personenpotenzialen, welche in den jährlichen Verfassungsschutzberichten veröffentlicht werden, bilden die aktuellen Entwicklungen die Grundlage für die Bewertung des Gefahrenpotenzials in den einzelnen Phänomenbereichen.

Neben dem Gesichtspunkt der Retrospektivität handelt es sich bei den PMK-Jahresfallzahlen um eine rein quantitative Statistik, die aus sich heraus nichts Präzises über die Schwere der jeweiligen Straftaten, sowohl in ihrer deliktischen Gewichtung als auch in ihrer rechtsgutverletzenden Wirkung, aussagt. Bei einer der 1.092 rechtsmotivierten Straftaten handelt es sich beispielsweise um den Anschlag von Hanau/HE am 19. Februar 2020 mit neun Todesopfern. Dieses rechtsextreme Tötungsdelikt steht in einer Reihe mit den vorangegangenen Verbrechen des Mordes an dem Regierungspräsidenten im Regierungsbezirk Kassel, Dr. Walter Lübcke, in der Nacht zum 2. Juni 2019 und des Anschlags von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019. Diese Gewalttaten zeigen aus Sicht der Bundesregierung, welches Ausmaß die Bedrohung durch den Rechtsextremismus angenommen hat.

In die Gesamtbetrachtung fließen somit konkrete Einzelsachverhalte ein, deren Komplexität und inhaltliche Verflechtung innerhalb der vergangenen Jahre zugenommen haben.

Hier fallen insbesondere die Verbreitung von Hassbotschaften, die hohe Gewaltbereitschaft und die Affinität zu Waffen und Sprengstoffen ins Gewicht.

Insofern sind bei der Bewertung der Bedrohungslagen in den einzelnen Phänomenbereichen nicht nur die statistischen Angaben relevant. Diese schaffen eine quantitative Ausgangsbasis und erlauben einen ersten Überblick. Sie sind jedoch nur ein Baustein von vielen, um eine qualitative Analyse der Bedrohungsszenarien durchzuführen und darauf aufbauend die aktuellen Arbeitsschwerpunkte der Sicherheitsbehörden festzulegen.

Die Schwerpunktsetzung von der Bundesministerin Nancy Faeser marginalisiert nicht die anderen Phänomenbereiche, insbesondere auch nicht

den islamistischen Terrorismus. Selbstverständlich wird jede Form von Extremismus und Terrorismus weiterhin beobachtet und bekämpft.

25. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über die „vielversprechendsten (technischen und sozialen) Innovationen“ bekannt, die von den Beteiligten des EU-Sicherheitsforschungsprojekts EU-HYBNET (Pan-European Network Against Hybrid Threats) getestet werden sollen, und wozu es heißt, dass dies der Bekämpfung von als „hybride Bedrohungen“ bezeichneten Cyberangriffen, „Informationsbeeinflussung“ sowie wirtschaftlichem, politischem oder militärischem „Druck“ dienen soll (<https://cordis.europa.eu/project/id/883054/de>), und welche konkreten Beiträge erbringen die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) und die Universität der Bundeswehr in dem Vorhaben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Januar 2022**

Das EU-Forschungsprojekt EU-HYBNET (Pan-European Network Against Hybrid Threats) wird von der EU-Kommission im Rahmen des Programms Horizon 2020 gefördert und hat als Ziel den Aufbau eines europaweiten Experten-Netzwerks zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen. Das Netzwerk soll staatliche Organisationen, Wissenschaftler, Akteure aus der Industrie sowie kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der IT-Sicherheit zusammenbringen, um gemeinsame Anforderungen zu definieren, Wissenslücken zu schließen, Leistungsanforderungen zu analysieren und die Innovationsfähigkeit zu verbessern. Eine konkrete Produktentwicklung und Produkttestung ist nicht Ziel des Projektes.

Im Fokus der Beteiligung der ZITiS am Projekt EU-HYBNET stehen die Teilnahme am Aufbau des europaweiten Netzwerks und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit den beteiligten Partnern. Gleichzeitig ergeben sich durch die im Rahmen des Projekts aufgebaute Wissensbasis zu Innovationspotentialen, Forschungsbedarf und Standardisierung Möglichkeiten zur Unterstützung der deutschen Sicherheitsbehörden.

Die Universität der Bundeswehr München ist an der Entwicklung und Durchführung von Szenarien sowie an der wissenschaftlichen Qualitätssicherung (Scientific Advisory Board) beteiligt.

26. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele Aufnahmezusagen wurden von welchen deutschen Behörden (Bundeswehr, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH u. s. w.) gegenüber afghanischen Personen gemacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2022**

Die Bundesregierung hat in dem Zeitraum vom 15. Mai 2021 bis 17. Januar 2022 ca. 20.600 Aufnahmen für aktive und ehemalige Ortskräfte sowie deren berechtigten Familienangehörige in Afghanistan erklärt (BMVg ca. 4.100 Personen, BMI ca. 600 Personen, AA ca. 3.300 Personen, BMZ ca. 12.600 Personen). Zusätzlich wurden bislang ca. 8.000 Aufnahmen für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen einschließlich deren berechnete Familienangehörige erklärt.

27. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Über welche Routen und deutsche Zielflughäfen werden als sog. Ortskräfte mit Aufnahmezusagen ausgeflogenen Afghanen nach Deutschland verbracht (bitte die jeweiligen Personenzahlen, die pro Flughafen in Deutschland bislang angekommen sind, angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2022**

Seit Ende der militärischen Evakuierungsphase wird o. g. Personengruppe mit Charterflügen von Islamabad und Doha nach Deutschland geflogen. Die Zielflughäfen waren Hannover, Leipzig und Düsseldorf.

Für die Charterflüge bis inkl. 7. Dezember 2021 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 der Abgeordneten Beatrix von Storch auf Bundestagsdrucksache 20/235 sowie auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/32692 verwiesen. Seit dem 8. Dezember 2021 wurden 1.123 Passagiere nach Leipzig geflogen, 16 davon zur Weiterreise in Drittstaaten. Nach Düsseldorf wurden 430 Passagiere geflogen und nach Hannover 473 Passagiere, davon 13 zur Weiterreise in Drittstaaten.

28. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) In welchem Umfang wurden Aufnahmezusagen für Familienangehörige sog. Ortskräfte in Afghanistan gemacht, und wie viele wurden davon bereits nach Deutschland geholt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2022**

In dem Zeitraum vom 15. Mai 2021 bis 17. Januar 2022 wurden im Rahmen des Ortskräfteverfahrens bisher ca. 20.600 Aufnahmen erklärt, darunter befanden sich ca. 15.900 Familienangehörige von Ortskräften. Davon sind bisher ca. 6.200 Personen in Deutschland eingereist.

29. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Wie viele Personen wurden davon bereits nach Deutschland ausgeflogen (vgl. Frage 26), und welche Kosten sind bislang dafür entstanden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2022**

Auf den in der Antwort zu Frage 27 aufgeführten Charterflügen wurden mehr als 5.000 Personen ausgeflogen. Die Gesamtkosten für diese Charterflüge belaufen sich auf 3.434.000 Euro.

30. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung zwischen 2016 und 2018 eine finanzielle Unterstützung (jedweder Art), eine Förderung, eine in Aussichtstellung von Aufträgen (z. B. über Vorverträge oder mündliche Absprachen) oder eine öffentliche Beteiligung (direkt oder indirekt) für die bzw. an der Virtual Solutions AG erwogen, und wenn ja, zu welchen Bedingungen (bspw. Zeitraum, Form und Ergebnis, vgl. Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/216)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 19. Januar 2022**

Die Bundesregierung und die nachgeordneten Behörden – mit Ausnahme der drei Nachrichtendienste des Bundes, nämlich des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), die die Antwort aus Gründen des Staatswohls verweigern – haben zwischen 2016 und 2018 keine finanzielle Unterstützung (jedweder Art), keine Förderung, keine in Aussichtstellung von Aufträgen (z. B. über Vorverträge oder mündliche Absprachen) und keine öffentliche Beteiligung (direkt oder indirekt) für die bzw. an der Virtual Solution AG erwogen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für die Nachrichtendienste nicht erfolgen kann.

Die Beantwortung der Fragen betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der

Nachrichtendienste nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von solchen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere für die Nutzung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht des Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten. Darüber hinaus kann die Beantwortung der Fragen aus Staatswohlgründen nicht erfolgen, weil die Kooperation von Nachrichtendiensten mit Unternehmen und Personen besonders schützenswert ist.

Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit den Nachrichtendiensten nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb der Nachrichtendienste weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste kommen. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

31. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wird durch die Bundesregierung im Rahmen der Erfassung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei der Tathergang einzelner Straftaten (zumindest skizzenhaft) statistisch verarbeitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2022**

Im Rahmen der statistischen Erfassung von Straftaten werden objektive Erkenntnisse in auswertbaren Datensätzen verarbeitet.

Hierzu gehören unter anderem

- das strafrechtliche Delikt (Gesetz, Paragraph, Absatz, Ziffer),
- Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Beschuldigten und Geschädigten,
- Datum und Uhrzeit der Tat,
- Tatbegehungsweisen (zum Beispiel mittels gefälschter Dokumente, ohne Dokumente),
- Phänomene (zum Beispiel Buntmetalldiebstahl) sowie
- der Modus Operandi zu ausgewählten Delikten (zum Beispiel Fahrausweisautomatenaufbrüche).

Nicht erfasst werden Sachverhaltsschilderungen beziehungsweise zeitliche Abläufe von Geschehnissen. Eine Ausnahme hierzu stellt die Erfassung von Angriffen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte dar, bei der auch ein Kurzsachverhalt erfasst wird. Der Kurzsachverhalt wird in der Regel von den angegriffenen Beamten und Beamtinnen selbst erstellt; aus diesem sind auch Erkenntnisse zum Tathergang ableitbar. Die Erfassung des Kurzsachverhaltes dient hierbei jedoch in erster Linie Recherchezwecken und wird statistisch nicht ausgewertet.

32. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Nebentätigkeiten hat der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D., Dr. Hans-Georg Maaßen, seit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 105 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) seinem letzten Dienstherrn angezeigt, und bei wie vielen der angezeigten Nebentätigkeiten war eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen i. S. d. § 105 Absatz 2 BBG zu besorgen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. Januar 2022**

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D., Dr. Hans-Georg Maaßen, hat seit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als seinem letzten Dienstherrn die Aufnahme von drei Tätigkeiten gemäß § 105 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) angezeigt. Die daraufhin von

Amts wegen erfolgten Prüfungen nach § 105 Absatz 2 BBG haben ergeben, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch diese nicht zu besorgen sind, weil angesichts der dargelegten Art und Ausgestaltung der Tätigkeiten von Dr. Hans-Georg Maaßen insbesondere nicht davon auszugehen war, dass dienstlich erworbene, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Kenntnisse verwertet würden.

33. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig als Gefährder und Relevante Personen im Bereich PMK-sonstige bzw. PMK-nicht zuzuordnen eingestuft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2022**

Derzeit sind im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen eine Person als Gefährder und vier Personen als Relevante Personen eingestuft.

34. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie ist der wesentliche Inhalt der in dem Artikel (<https://kommunal.de/corona-spaziergaenge-kommunen>; abgerufen am 7. Januar 2022) erwähnten „juristischen Einschätzung für Kommunen“ in Bezug auf § 15 des Versammlungsgesetzes, die das Bundesinnenministerium abgegeben haben soll, und wo ist diese Einschätzung dokumentiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Januar 2022**

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist die in der Schriftlichen Frage in Bezug genommene „juristische Einschätzung für Kommunen“, die mit Blick auf mögliche Auflösungen von „Corona-Spaziergängen“ vorgenommen worden sein soll, nicht bekannt, so dass zu deren Quelle und Inhalt keine Aussagen getroffen werden können. Die Gesetzgebungs- und die Vollzugskompetenz für das Versammlungsrecht liegen bei den Ländern. Ergänzend wird auf die auf der Website des BMI unter www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/versammlungsrecht/versammlungsrecht-node.html veröffentlichten Informationen verwiesen.

35. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Handel mit echten oder gefälschten Reisepässen und Personalausweisen von EU-Mitgliedstaaten in Syrien vor, und wenn ja, welche (www.thetimes.co.uk/article/miserable-refugees-sell-eu-pass-ports-and-slip-back-into-syria-b3fjx9w8z)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. Januar 2022**

Die der Frage zugrundeliegende Presseberichterstattung vom 27. Mai 2018 verweist auf ausländerrechtliche Reisedokumente. Zur Häufigkeit gefälschter Ausweisdokumente sowie zur Erkennungsquote gefälschter Ausweisdokumente allgemein wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22133 verwiesen.

Zur Anfrage über Erkenntnisse zum Handel in Syrien mit von den Mitgliedstaaten für ihre Staatsangehörigen ausgestellten Personalausweisen und Reisepässen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

36. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Auf welche Angaben und Berechnungen genau stützte sich die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, als sie am 23. Dezember 2021 davon sprach, dass über 15.000 Menschen mit einer Aufnahmezusage weiterhin in Afghanistan seien (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2503616), obwohl aus einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 20. Dezember 2021 an die Abgeordnete Gökay Akbulut hervorgeht, dass sich über 20.000 Menschen mit einer Aufnahmezusage in Afghanistan befinden sollen (13.287 Ortskräfte inklusive Familienangehörigen sowie 6.752 besonders gefährdete Personen inklusive Familienangehörigen, Stand: 10. Dezember 2021; bitte nachvollziehbar ausführen), und welche konkreten Schritte zur Beschleunigung der Aufnahmen und Visaverfahren wurden bereits eingeleitet (bitte genau auflisten), vor dem Hintergrund, dass eine Digitalisierung der Antragsannahme im Visumverfahren von der vorherigen Bundesregierung bereits im Oktober 2021 angekündigt worden war (Antwort der Bundesregierung zu Frage 20d der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32677) und mit der zuletzt erfolgten temporären Verstärkung des Personals in den Visastellen in Islamabad und Neu-Delhi auf insgesamt 47 Stellen (Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 29/235, S. 23) gerade einmal der Personalstand von Mai 2019 wieder erreicht wurde?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Januar 2022**

Die Zahl der sich noch in Afghanistan befindlichen Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusage verändert sich laufend, da zum einen weiterhin Aufnahmezusagen erteilt werden, und zum anderen nicht in jedem Einzelfall tagesaktuell nachvollzogen werden kann, ob eine Ausreise bereits erfolgte.

Insgesamt wurden bisher ca. 20.400 Aufnahmezusagen für Ortskräfte und deren Kernfamilien, sowie ca. 8.000 Aufnahmezusagen für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen und deren Kernfamilien erteilt. Die Erfassung aller Kernfamilienangehörigen der ca. 2.600 als besonders gefährdet identifizierten Afghaninnen und Afghanen, denen im September 2021 eine Aufnahmezusage erteilt wurde, dauert an. Grundsätzlich können ehemalige Ortskräfte im Rahmen des Ortskräfteverfahrens immer noch Gefährdungsanzeige bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber stellen. Die Zahl der Aufnahmeerklärungen wächst deshalb weiterhin. Seit dem 15. Mai 2021 sind aus diesem Personenkreis über 9.300 Personen in Deutschland eingereist. Darüber hinaus haben viele Personen mit Aufnahmezusage bereits eigenständig Afghanistan verlassen und befinden sich in Drittstaaten.

Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Einreise nach Deutschland zu beschleunigen. Ehemalige Ortskräfte und besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen können nun an allen deutschen Auslandsvertretungen einen Visumantrag stellen. Bisher – seit dem Anschlag vor der deutschen Botschaft Kabul vom 31. Mai 2017 – waren für die Bearbeitung von Visumanträgen von Antragstellerinnen und Antragstellern aus Afghanistan nur die deutschen Botschaften in Islamabad und Neu-Delhi zuständig. Sollten Ausweisdokumente fehlen, können die Auslandsvertretungen zudem in einem beschleunigten Verfahren Passersatzdokumente ausstellen. Angesichts der aktuell schwierigen Urkundenbeschaffung und -überprüfung in Afghanistan hat das Auswärtige Amt die Auslandsvertretungen ferner angewiesen, bei der Bewertung von Nachweisen den eingeräumten Ermessensspielraum weitestgehend auszunutzen. In Einzelfällen hat die Bundesregierung darüber hinaus die Visa Ausstellung und Einreise nach lediglich alphanumerischer Datenerfassung und Sicherheitsüberprüfung ermöglicht. Zur Beschleunigung der Ausreisen hat das Auswärtige Amt zudem einen Dienstleister damit beauftragt, die Ausreiseplanungen der Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusagen zu unterstützen. Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan wurde die Visa stelle an der Botschaft Islamabad zudem mit insgesamt zwölf und das Generalkonsulat Karachi seit Jahresbeginn mit zwei Personen temporär verstärkt. Weitere Verstärkungen der beiden Auslandsvertretungen in Pakistan sind vorgesehen. Auch die Botschaft Neu-Delhi wurde vorübergehend mit zwei Personen verstärkt. Aktuell sind in Islamabad 29 Dienstposten, in Karachi elf und in Neu-Delhi 19 Dienstposten im Bereich der Visumbearbeitung besetzt.

Die beteiligten Ressorts beraten darüber hinaus fortlaufend, wie die Visumverfahren und Ausreisen weiter beschleunigt werden können.

37. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen in Russland finanziell unterstützt, die auch vom Außenministerium des Vereinigten Königreichs gefördert und deren Tätigkeiten kürzlich durch eine Veröffentlichung der russischen Organisation „underside“ (vgl. http://underside.org/2021/12/20/open_game/) aufgedeckt wurden, und wenn ja, welche (bitte ggf. konkrete Fördersumme angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 18. Januar 2022**

Die Bundesregierung kann der in der Fragestellung genannten Veröffentlichung nicht entnehmen, welche der dort aufgeführten Organisationen tatsächlich vom Außenministerium des Vereinigten Königreichs gefördert wurden.

38. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Plänen des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, für eine militärische Beratungs- und Trainingsmission in der Ukraine (EU Military Advisory and Training Mission Ukraine) hinsichtlich beispielsweise möglicher Ziele, Zeitrahmen, Personalstärke und -Zusammensetzung und zu planenden Kosten, und für welche konkreten Maßnahmen und Anschaffungen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die 31 Mio. Euro verwendet werden, mit denen die logistischen Fähigkeiten der ukrainischen Armee und ihr Kampf gegen Cyberattacken verbessert werden sollen (siehe das Interview mit dem EU-Außenbeauftragten Josep Borrell „Nichts wird über Uns entschieden, ohne dass wir dabei sind“ in Die Welt, S. 6 vom 29. Dezember 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 20. Januar 2022**

Die Entscheidung über eine mögliche Unterstützung der Europäischen Union für die Reform der Militärausbildung in der Ukraine treffen die EU-Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Beratungen, in welcher Form diese Unterstützung unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich umgesetzt werden kann, dauern noch an. Der Europäische Auswärtige Dienst hat dafür Optionen identifiziert, darunter eine militärische Beratungs- und Ausbildungsmission (EUATM) sowie eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EPF). Aus Sicht der Bundesregierung wäre eine EPF-Unterstützungsmaßnahme am besten geeignet, um die von der Ukraine erbetene Beratung und Ausbildung durch Militärangehörige aus EU-Mitgliedstaaten bedarfsgerecht und effektiv umzusetzen.

Davon unabhängig beschloss der Rat der Europäischen Union am 2. Dezember 2021 eine EPF-Unterstützungsmaßnahme für die Ukraine im Umfang von 31 Mio. Euro, die Ausstattung zum Aufbau von Fähigkeiten in den Bereichen Sanität, einschließlich Feldkrankenhaus, Pionierwesen, Mobilität und Logistik sowie Cyberabwehr enthält. Die Maßnahmen sind auch im Lichte der Beschlüsse des EU-Ukraine-Gipfels vom 12. Oktober 2021, u. a. zur intensivierten Zusammenarbeit in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, zu sehen.

39. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Erklärung des syrischen Ministers für Außenpolitik Fayssal Mikdad vom 9. Dezember 2021 (<https://sana.sy/en/?p=257251>), in der er die Rückkehr von syrischen Flüchtlingen begrüßte, die sich außerhalb Syriens aufhalten, und westlichen Staaten vorwarf, mit fadenscheinigen Begründungen davon abzusehen, die Rückkehr von in diesen westlichen Staaten aufhältigen syrischen Flüchtlingen zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 21. Januar 2022**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des UNHCR, dass eine großflächige Rückkehr nach Syrien nicht möglich ist, solange die Mindestanforderungen und Parameter des UNHCR für eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht gegeben sind. Entscheidend sind hier insbesondere der Schutz der Zurückkehrenden vor Verfolgung, die Gewährung von Eigentumsrechten, sowie der uneingeschränkte Zugang des UNHCR in allen Teilen Syriens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

40. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19, die von ungeimpften Sorgerechtsberechtigten im Rahmen ihres Umgangsrechts für die betroffenen Kinder und mittelbar für den jeweils anderen Elternteil ausgeht, und sieht die Bundesregierung insoweit Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 20. Januar 2022

Grundsätzlich gilt, dass die COVID-19-Impfung der sicherste Weg ist, um einen Schutz vor der Erkrankung und möglichen Langzeitfolgen durch COVID-19 aufzubauen sowie eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der gesamten Bevölkerung zu reduzieren. Darüber hinaus beeinflusst die Anwendung zum Beispiel individueller Infektionsschutzmaßnahmen das Ansteckungsrisiko.

Unabhängig vom COVID-19-Impfstatus von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten sind minderjährige Kinder auf die Betreuung und Fürsorge durch sie angewiesen. Das gilt auch für ein Kind, das im Rahmen des Umgangsrechts Kontakt mit einem ungeimpften Elternteil hat. Der regelmäßige Umgang eines Kindes mit jedem Elternteil gehört deshalb in der Regel zum Wohl des Kindes und das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, das der andere Elternteil grundsätzlich nicht ablehnen kann. Der Umgang kann aber in Ausnahmefällen für das Kind schädlich sein; das zu beurteilen, ist Sache des Familiengerichts. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann das Familiengericht den Umgang regeln, einschränken oder ausschließen. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Eine nur abstrakt bestehende Ansteckungsgefahr rechtfertigt die Einschränkung oder Aussetzung von Umgangskontakten nicht. Ist ein Elternteil ungeimpft, genügt dieser Umstand für sich genommen noch nicht, um von einer konkreten Ansteckungsgefahr auszugehen, die Anlass gäbe, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

41. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie ordnet die Bundesregierung den Sachverhalt ein, wenn Mitarbeiter nach dem 16. März 2022 aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 gekündigt werden und bekommt die betreffende Person Arbeitslosengeld I oder greift eine Sperrfrist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2022

Für eine etwaige Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, die bzw. der von § 20a des Infektionsschutzgesetzes erfasst ist, gelten die allgemeinen kündigungsrechtlichen Grundsätze. Ob die danach geltenden Voraussetzungen für eine Kündigung im Einzelfall vorliegen, können verbindlich nur die zuständigen Gerichte für Arbeitssachen entscheiden.

Für die Frage, ob wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Sperrzeit nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) eintritt, ist zunächst zu prüfen, ob die arbeitslose Person durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben hat, also die Kündigung schuldhaft herbeigeführt hat.

Ist dies der Fall, tritt eine Sperrzeit aber nur dann ein, wenn die arbeitslose Person für ihr Verhalten keinen wichtigen Grund hat. Bei der Beurteilung, ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, sind die Interessen der arbeitslosen Person mit den Interessen der Versicherungsgemeinschaft unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist auf Basis des geltenden Rechts die Ablehnung einer Impfung regelmäßig als wichtiger Grund anzuerkennen.

42. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist die Anzahl sowie der Anteil der Rentner, die aktuell eine gesetzliche Rente unter 500 sowie unter 1.000 Euro beziehen (bitte nach Bund, neuen Bundesländern, alten Bundesländern, Männern, Frauen, Deutschen und Ausländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 17. Januar 2022**

Die erfragten Anzahlen und Anteile können für den Rentenbestand zum 31. Dezember 2020 in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl und Anteil der Versichertenrenten nach Leistungsarten mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von unter 500 und unter 1.000 Euro/Monat Zahlungen ins Inland, Rentenbestand am 31. Dezember 2020

Rentenbestand zum 31.12.2020	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	Renten mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag unter 500 Euro / Monat			
Bundesgebiet	267.137	14,9%	3.415.283	19,8%
alte Bundesländer	221.804	15,9%	3.300.445	24,3%
neue Bundesländer	45.333	11,5%	114.838	3,1%
Männer	146.203	17,5%	763.609	10,2%
Frauen	120.934	12,6%	2.651.674	27,1%
Deutsche	206.936	12,8%	3.115.190	19,2%
Ausländer	59.353	35,5%	295.464	32,2%
	Renten mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag unter 1.000 Euro / Monat			
Bundesgebiet	1.171.711	65,3%	8.529.702	49,5%
alte Bundesländer	920.824	65,9%	7.272.655	53,6%
neue Bundesländer	250.887	63,4%	1.257.047	34,4%
Männer	548.038	65,5%	2.022.142	27,1%
Frauen	623.673	65,2%	6.507.560	66,6%
Deutsche	1.039.090	64,1%	7.900.716	48,6%
Ausländer	129.178	77,2%	614.183	66,9%

bei Staatsangehörigkeit ohne staatenlos/Staatsangehörigkeit unbekannt

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von kleinen Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die kleinen Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, denn es genügen im deutschen Rentenversicherungssystem nur fünf Jahre Beitragszahlung, um einen Anspruch auf eine Rentenzahlung zu erwerben. Hintergrund dafür sind entweder kurze Erwerbsbiografien, wie sie früher in den alten Bundesländern bei Frauen oft vorkamen, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus.

Dies bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/24926), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung viel häufiger in Haushalten mit hohem Einkommen vorkommen. Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

43. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch sind die durchschnittlichen Bestandsrenten sowie Neurenten der Jahre 2010, 2015 sowie 2020 (bzw. letzter verfügbarer Stand; bitte getrennt ausweisen nach: Bund, neue Bundesländer, alte Bundesländer sowie für die beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg zusammengenommen), und wie hoch ist der Anteil der Neurenten der Jahre 2010, 2015 sowie 2020 (bzw. letzter verfügbarer Stand), die jeweils einem Rentenzahlbetrag unterhalb der bundeseinheitlichen Grundsicherungsschwelle aufweisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 17. Januar 2022**

Der durchschnittliche Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen lag im Jahr 2010 bei 668 Euro, im Jahr 2015 bei 775 Euro und im Jahr 2020 bei 839 Euro (jeweils zum Jahresende). Für die Auswertung wurde daher auf Versichertenrenten mit Zahlbeträgen unter 700 Euro (für das Jahr 2010), unter 800 Euro (für das Jahr 2015) und unter 850 Euro (für das Jahr 2020) abgestellt.

Die erfragten Rentenzahlbeträge und Anteile in der erbetenen Differenzierung können für die Versichertenrenten den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

**Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Leistungsarten
Zahlungen ins Inland, Rentenzugang und Rentenbestand zum 31.12.**

Berichtsjahr	Rentenzugang			Rentenbestand zum 31.12.		
	2010	2015	2020	2010	2015	2020
	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag/Monat (Euro)					
Rentenart	Bundesgebiet					
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	607	677	887	703	737	874
Renten wegen Alters	722	839	1.015	772	859	1.034
	alte Bundesländer					
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	611	677	884	716	738	867
Renten wegen Alters	713	819	997	750	832	996
	neue Bundesländer					
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	589	679	896	664	733	899
Renten wegen Alters	766	917	1.089	850	964	1.172
	Berlin und Brandenburg					
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	578	640	823	678	715	845
Renten wegen Alters	765	897	1.058	853	951	1.139

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Anteil der Versichertenrenten nach Leistungsarten mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von unter 700, 800, 850 Euro/Monat
Zahlungen ins Inland, Rentenzugang**

Berichtsjahr	Rentenzugang		
	2010	2015	2020
	Anteil der Renten mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag unter		
	700 Euro / Monat	800 Euro / Monat	850 Euro / Monat
Rentenart	Bundesgebiet		
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	64,2%	66,1%	47,7%
Renten wegen Alters	52,5%	49,2%	43,4%
	alte Bundesländer		
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	62,7%	65,5%	48,2%
Renten wegen Alters	54,1%	51,8%	45,9%
	neue Bundesländer		
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	69,5%	68,6%	45,6%
Renten wegen Alters	45,0%	38,8%	33,3%
	Berlin und Brandenburg		
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit	67,8%	69,8%	52,7%
Renten wegen Alters	44,3%	41,4%	37,7%

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Allein aus der Höhe einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geschlossen werden, da u. a. weitere (Alters-)Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von kleinen Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Denn ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Zudem verschieben kleine Renten aufgrund kurzer Beitragszeiten den Durchschnitt deutlich nach unten. Gerade bei geringen Renten bestehen oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann daher grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Dies bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/24926), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung viel häufiger in Haushalten mit hohem Einkommen vorkommen. Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenzahlbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenzahlbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

44. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Vorrangregelung in § 16 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), also dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte von einer Förderung zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen sind, sofern diese Maßnahme auf ein förderfähiges Fortbildungsziel nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vorbereitet, nicht mehr sinnvoll und zeitgemäß ist, wenn der zusätzliche Bürokratieaufwand, den zusätzlichen Zeit- und sonstigen Aufwand für die ausbildungssuchenden Personen und damit in der Konsequenz abnehmende Förderzahlen in Mangelberufen wie z. B. der Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung mit in Rechnung gezogen werden (bitte mit Begründung)?
45. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Vorrangregelung in § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB II gestrichen werden muss, um die enormen doppelten Bürokratiekosten zu senken, die Motivation von ausbildungsfähigen Leistungsbeziehenden zu erhalten und in der Konsequenz die Förderzahlen in Mangelberufen wie z. B. von Erzieherinnen und Erziehern zu erhöhen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass beide Leistungen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21 Januar 2022**

Die Fragen 44 und 45 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf Satz 3 der genannten Vorschrift bezieht. Die Ansicht der Fragestellerin teilt die Bundesregierung nicht. § 16 Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) richtet sich ausschließlich an in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Damit wird eine klare Abgrenzung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes als eigenständiges Leistungssystem für die Aufstiegsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verhältnis zu den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II sichergestellt. Dass in diesen Fallgestaltungen zusätzlicher Bürokratieaufwand mit Auswirkung auf die Förderzahlen bestünde, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

46. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die grenzüberschreitende private Arbeitsvermittlung aus osteuropäischen EU-Mitglieds- und Westbalkanstaaten, insbesondere auch für die Fleischindustrie, beschäftigtenfreundlicher als bisher zu regulieren, d. h. etwa ähnlich der jüngst vom rumänischen Parlament beschlossenen Gesetzesnovellierung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung (LEGE Nr. 156/2000), und falls ja, bis wann ist mit einem Gesetzentwurf zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21 Januar 2022**

Arbeitsuchende aus dem Ausland haben regelmäßig unter anderem aufgrund von Sprachbarrieren und einer für sie fremden Rechtsordnung Schwierigkeiten, sich selbst über die Arbeitsbedingungen und das geltende Recht in Deutschland zu informieren. Die COVID-19-Pandemie hat einige Probleme ausländischer (Saison-)Arbeitskräfte und anderer grenzüberschreitend mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hervortreten lassen. Auf europäischer Ebene hat deshalb der Rat am 9. Oktober 2020 Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderer mobiler Arbeitskräfte verabschiedet. Diese sehen in Nummer 30 auch Anforderungen an private Arbeitsvermittler vor. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/28653) wurden dementsprechende Regelungen für private Arbeitsvermittler mit Sitz in Deutschland umgesetzt. Danach sind private Arbeitsvermittler nach § 299 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung die vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen des Arbeitsverhältnisses sowie über die Beratungsdienste der Sozialpartner und der staatlichen Stellen in Deutschland zu informieren. Die Informationspflicht soll Arbeitsuchenden aus dem Ausland Transparenz über das Arbeitsverhältnis und das in Deutschland bestehende Unterstützungsangebot geben. Des Weiteren darf seit dem 1. Januar 2022 ein privater Arbeitsvermittler für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV – unabhängig vom Vorliegen einer grenzüberschreitenden Vermittlung – künftig keine Vermittlungsprovision vom Arbeitsuchenden verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt sowohl bei einer Geringfügigkeit in der Entgelt- als auch in der Zeitvariante, vgl. § 297 Nummer 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

47. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen vierten COVID-19-Welle und den damit einhergehenden Belastungen in diversen Wirtschaftssektoren, Unternehmen und Beschäftigten mit einer Verlängerung der Kurzarbeiterregelung über den März 2022 hinaus zu helfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Januar 2022**

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens genau beobachten und kurzfristig unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld über den März hinaus notwendig ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

48. Abgeordneter **Ali Al-Dailami**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rahmen- und Einzelverträge hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Jahr 2021 mit externen Beratungs- und Unterstützungsfirmen geschlossen, und wie hoch war das Auftragsvolumen dieser Verträge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 19. Januar 2022**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Jahr 2021 insgesamt vier Verträge mit externen Beratungs- und Unterstützungsfirmen einschließlich der bundeseigenen BwConsulting GmbH geschlossen. Im Gesamtauftragsvolumen in Höhe von rund 9,97 Mio. Euro entfallen rund 5,26 Mio. Euro auf die BwConsulting GmbH.

49. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Flugbewegungen gab es im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021 zwischen den Standorten der Flugbereitschaft mit den Regierungsmaschinen der Flugbereitschaft der Bundesregierung (bitte Gesamtangabe und Leerflüge – ohne Regierungsmitglieder – monatlich extra aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 18. Januar 2022**

Im Rahmen der Auswertung wurden die Flugstrecken Köln/Bonn–Berlin-Schönefeld (BER), Köln/Bonn–Berlin-Tegel und die Strecke zwischen den Berliner Standorten herangezogen:

Flugbewegungen Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. November 2020 bis 31. Dezember 2021		
Monat	Gesamt	ohne Passagiere
Nov 20	7	5
Dez 20	8	5
Jan 21	10	9
Feb 21	13	8
Mrz 21	10	8
Apr 21	16	11
Mai 21	44	38
Jun 21	33	28
Jul 21	45	32
Aug 21	35	32
Sep 21	77	56
Okt 21	55	44
Nov 21	45	32
Dez 21	33	28
Summe:	431	336

Bereitstellungsflüge (ohne Passagiere) wurden und werden sinnvoll zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsprogramme der für Luftfahrzeugbesatzungen geforderten jährlichen Flugstunden und Verfahren genutzt.

50. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welche neuen Erkenntnisse haben die Bundesregierung dazu veranlasst, ihren im April 2020 vorgelegten Lösungsvorschlag über die Beschaffung von 30 Luftfahrzeugen vom Typ F-18 zur TORNADO-Nachfolge für die Rolle der nuklearen Teilhabe noch einmal komplett neu zu überdenken, und welche konkrete Zeitlinie hat sie dabei für den Bewertungs- und Entscheidungsprozess vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 18. Januar 2022

Die Bundesregierung beabsichtigt, zu Beginn der 20. Wahlperiode ein Nachfolgesystem für das Kampfflugzeug TORNADO zu beschaffen und den Zertifizierungsprozess mit Blick auf die nukleare Teilhabe sachlich und gewissenhaft zu begleiten. Dabei steht der bruchfreie Fähigkeitsübertrag auf das Nachfolgesystem im besonderen Fokus. Dazu werden alle Optionen abgewogen.

51. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Haben die Bundesregierung und/oder die Bundeswehr in der Vergangenheit oder aktuell Produkte oder Dienstleistungen der Firma 4Strat GmbH genutzt bzw. aktuell in Nutzung, und wenn ja, für welche Zwecke und in welcher Höhe wurden dafür Ausgaben getätigt (Quelle: www.kiras.at/fileadmin/content/aeioy%20fachtagung18/prasentationen/7_AEIOY_ForeStrat-Cockpit_4strat.pdf; auf S. 9 der Präsentation des österreichischen Verkehrsministeriums wird die Bundesregierung bzw. die Bundeswehr als Kunde von 4Strat aufgeführt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 18. Januar 2022

Gemäß Abfrage bei den anderen Ressorts sowie innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind, bzw. waren keine Produkte oder Dienstleistungen der 4Strat GmbH bei der Bundesregierung oder der Bundeswehr in Nutzung.

52. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht am Treffen der EU-Verteidigungsminister in Brest (12./13. Januar 2022) persönlich teilgenommen, und wenn ja, an welchem der folgenden Tagesordnungspunkte (Working Dinner with NATO and the UN on the interferences and actions of state and non-state actors in our operational theatres; Working session: Safeguarding in the EU's strategic interests in contested domains: focus on outer space; Working lunch of Foreign and Defence Ministres on the Strategic Compass)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 21. Januar 2022

Die Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht hat am 13. Januar 2022 per Videokonferenz aus Berlin an allen Sitzungen des informellen Treffens der EU-Verteidigungsministerinnen und -minister in Brest sowie an der gemeinsamen Sitzung mit den Außenministerinnen und -ministern zum Strategischen Kompass teilgenommen. Am 12. Januar wurde sie beim Abendessen mit NATO und VN durch den Ständigen Vertreter im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, Botschafter Thomas Ossowski, vertreten.

Für weitere Details wird auf den Nachbericht zum informellen Treffen der EU-Verteidigungsministerinnen und -minister am 12. und 13. Januar 2022 in Brest an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 2022 verwiesen.

53. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Bundeswehr das im Zuge des Konversionsprozesses in Schwanewede zugesagte Standortübungsgelände (www.weser-kurier.de/landkreis-osterholz/gemeinde-schwanewede-doc7fjd4i8kijl3o92icho) nun doch nicht mehr an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergeben möchte (laut Gespräch Oberst Klaus-Dieter Betz mit der Schwaneweder Bürgermeisterin Christina Jantz-Herrmann am Montag, den 13. Dezember 2021, www.weser-kurier.de/landkreis-osterholz/gemeinde-schwanewede/schwaneweder-buergermeisterin-bundeswehr-plaene-gefaerden-konversion-doc7iv52c5vvgn13cnr585r), und von welchen Folgen für das Konversionsprojekt Schwanewede geht die Bundesregierung aus, wenn in unmittelbarer Nähe zum geplanten Wohngebiet weiterhin Ausbildungsfahrten mit schweren Militärfahrzeugen stattfinden werden, insbesondere in Bezug auf die zu erwartenden Lärm- und Abgasemissionen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 18. Januar 2022**

Auf der Grundlage der Stationierungsentscheidung aus dem Jahr 2011 war der weitere Bedarf an Standortanlagen untersucht und im Jahr 2013 die Liegenschaft Standortübungsplatz Schwanewede als an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben identifiziert worden.

Gegenwärtig indes aktualisiert die Bundeswehr den Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan für den Standortübungsplatz Garlstedt. Hierbei handelt es sich um das grundlegende Planungsdokument für die militärische Nutzung eines Übungsplatzes. In diese Betrachtung werden auch mögliche Auswirkungen auf die o. g. Untersuchung zu den Standortanlagen einbezogen, insbesondere die Einhaltung und Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz und zum Schutz vor schädlichen Abgasen.

Diese Prüfung ist seitens der Bundeswehr noch nicht abgeschlossen, ihr kann im Ergebnis daher nicht vorgegriffen werden.

54. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- An welchen Standorten planen welche Dienststellen der Bundeswehr Aktivitäten oder Veranstaltungen zum Tag der Bundeswehr 2022 (bitte auflisten – bitte auch unter Nennung der Daten/Zeitpunkte)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 21. Januar 2022**

Der Tag der Bundeswehr 2022 ist für den 25. Juni 2022 terminiert. Die Planung und Festlegung der vorgesehenen Standorte ist noch in Arbeit. Grund dafür, dass sie noch nicht abgeschlossen werden konnte, sind ak-

tuelle Entwicklungen, u. a. bedingt durch die Pandemie und regionale Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

55. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU) Haben sich die im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens die von Zoos, Greifvogelauffangstationen, Tier- und Vogelparks geäußerten Befürchtungen, wonach ihnen durch das Verbot des Eintagskükenverbots eine wichtige Futterquelle verloren gehe, nach Kenntnis der Bundesregierung bewahrheitet, und wie hat sich die wirtschaftliche Situation von Zoos, Greifvogelauffangstationen, Tier- und Vogelparks und die Versorgung ihrer Tiere durch das Verbot verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. Januar 2022

Die bisherige Tötung männlicher Küken beruhte ausschließlich auf wirtschaftlichen Gründen: Die männlichen Eintagsküken stellen sich ökonomisch als nicht gewolltes Produktionsergebnis dar, das durch Tötung zum Zwecke der Verfütterung wirtschaftlich verwertbar wurde. Daher wurden getötete Eintagsküken als tierische Nebenprodukte Material der Kategorie 3 für die Verwendung zu Fütterungszwecken in Einrichtungen wie Zoos oder Tierparks abgegeben.

Für die Verwender stellten diese Küken ein preiswertes Futtermittel dar. Dies hat wohl dazu beigetragen, dass Eintagsküken auch an Tiere verfüttert wurden, die nicht aus physiologischen Gründen zu ihrer artgemäßen Ernährung auf ganze Tierkörper als Futter angewiesen sind. Zoos, Falknerien und Greifvogelstationen müssen den Futterbedarf nun durch andere Quellen abdecken.

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft liegen keine Informationen darüber vor, wie sich diese Umstellung auf die wirtschaftliche Situation der abnehmenden Unternehmen ausgewirkt hat.

56. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der artgerechten Futtermittelversorgung in Zoos, Greifvogelauffangstationen, Tier- und Vogelparks, wenn ja welche, wenn nicht, warum nicht (vgl. Schriftliche Frage 55)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 21. Januar 2022**

Aus der bisherigen Praxis des Tötens der männlichen Eintagsküken ergab sich die Verwertung der getöteten Tiere zu Fütterungszwecken. Zoos, Tier- und Vogelparks etc. haben daher ein preiswertes tierisches Nebenprodukt erwerben können und von der Praxis des Kükentötens profitiert. Auf die Antwort zu Frage 55 wird verwiesen. Nach dem Tierschutzgesetz muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Dazu zählt im Sinne dieses Gesetzes auch die bedarfs- und artgerechte Versorgung aller gehaltenen Tiere mit Futter. Diese Verantwortung obliegt dem Tierhalter. Die Bundesregierung plant daher keine Maßnahmen zur Verbesserung der artgerechten Ernährung in den genannten Haltungen.

57. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche gesetzlichen Änderungen plant die Bundesregierung zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, und wird sie das bisher strafbare Containern wegen Diebstahls gemäß § 242 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (Urteil Bundesverfassungsgericht www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-075.html) legalisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 18. Januar 2022**

Zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Folgendes vor: „Wir werden gemeinsam mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch reduzieren, haftungsrechtliche Fragen klären und steuerrechtliche Erleichterung für Spenden ermöglichen.“ Um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verbindlichkeit der Reduzierung von Lebensmittelverschwendung herzustellen, wird auch die Erforderlichkeit gesetzlicher Änderungen abzuwägen sein. Unser prioritäres Ziel ist es, Containern durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Lebensmittelabfälle von vornherein überflüssig zu machen. Dazu dient die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, die gemeinsam mit allen Beteiligten entlang der Lebensmittelversorgungskette umgesetzt wird.

58. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung gesetzlichen Handlungsbedarf, dass die Agrarförderung für den Trüffelanbau für Bundesländer einheitlich geregelt wird (bitte ausführen), und was muss aus Sicht der Bundesregierung geschehen, um die gegenwärtigen innerdeutschen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 19. Januar 2022**

Im EU-Recht ist festgelegt, dass für landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit in Form der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ausgeübt wird, entkoppelte Direktzahlungen gewährt werden können. Der Mitgliedstaat hat keine Ermächtigung, hier abweichende Regelungen zu treffen. Die Europäische Kommission hat in einem Auslegungsschreiben die Förderfähigkeit des Anbaus von Trüffeln als Dauerkultur bestätigt. Hiernach sind in allen EU-Mitgliedstaaten Flächen mit Bäumen, welche durch die Impfung mit Trüffelkulturen (Mykorrhizierung) veredelt wurden, förderfähig. Folglich sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf zur Regelung der Förderfähigkeit. Für die Durchführung der Direktzahlungen und die Bewilligung der Förderung sind die jeweiligen Bundesländer zuständig, sodass die Auslegung in Einzelfällen den zuständigen Behörden der Länder obliegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

59. Abgeordnete **Heidi Reichinnek**
(DIE LINKE.)
- Was sind die Gründe dafür, dass für die zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angekündigten Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und Bundeskanzleramts (BKA), die auch digitale Gewalt beinhalten soll, eine geschlechterübergreifende Opferbefragung durchgeführt wird (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 18. Januar 2022**

Gewalt ist eine Verletzung der Menschenwürde und ein Verstoß gegen die demokratischen Grundwerte. Gewalt bildet zudem sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene ein gewichtiges Hindernis für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Dabei bestehen bei der Betroffenheit durch Gewalt wie auch bei der Ausübung von Gewalt bedeutende geschlechtsspezifische Unterschiede.

Deutschland hat sich durch Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, alle in den Anwendungsbereich der Konvention fallenden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen und dauerhaft angemessene Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt zu ergreifen; die Istanbul-Konvention ermutigt die Mitgliedstaaten außerdem zur Anwen-

derung des Übereinkommens auf alle Opfer von Gewalt unabhängig von deren Geschlecht.

Zu den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gehört es auch, „in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.“ (Artikel 11 Absatz 2 der Istanbul-Konvention).

Der Bedarf einer Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen steht seit vielen Jahren auf der politischen Agenda und wird sowohl im internationalen als auch nationalen Kontext, z. B. aus dem politischen Raum oder von Nichtregierungsorganisationen, wiederholt kommuniziert. Die ersten repräsentativen Dunkelfeldzahlen zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland wurden auf Basis einer Befragung von 10.000 Frauen in 2004 veröffentlicht. Im Jahr 2014 folgten international vergleichbare Daten zu Gewalt gegen Frauen durch eine Befragung der Fundamental Right Agency (FRA).

Wenig ist dagegen darüber bekannt, wie hoch die Belastung durch Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen und/oder sexualisierter Gewalt für Männer ist. Die nun geplante, geschlechterübergreifende Opferbefragung (Arbeitstitel) soll daher nicht nur aktuelle Daten zu Gewalt gegen Frauen erheben, sondern auch einem wachsenden geschlechterdifferenzierenden Erkenntnisinteresse nachkommen.

Die Ergebnisse der Befragung dienen zur Bildung einer evidenzbasierten Grundlage für Entscheidungen zum wirksamen Gewaltschutz von Frauen und Männern (und deren Kindern).

60. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wer sind die Mitglieder des Forschungsbeirates, die am Fragebogen zur Studie des BMFSFJ, BMI und BKA zum Thema digitale Gewalt gemäß Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) mitarbeiten, und wie wurden diese Mitglieder ausgewählt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 18. Januar 2022

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant derzeit zusammen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie dem Bundeskriminalamt eine repräsentative Befragung zu Gewalt gegen Frauen und Männer. Die geschlechterübergreifende Opferbefragung (Arbeitstitel) verfolgt das Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltvorkommnissen geschlechterdifferenzierend zu untersuchen. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf den Themen Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und digitale Gewalt. Für die geschlechterübergreifende Opferbefragung wird ein Gesamtfragebogen eingesetzt, der derzeit erarbeitet wird. Dieser wird auch einen Fragenkomplex zu digitaler Gewalt enthalten.

Zur Vorbereitung und Begleitung der Opferbefragung wurde ein wissenschaftlicher Beirat berufen, dem zehn Fachexpertinnen und Fachexperten unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. So ist er hinsichtlich

seiner methodischen und fachlichen Expertise breit aufgestellt. Die Mitglieder bringen Expertise unter anderem in den Feldern repräsentative Befragungen und Feldforschung mit. Es sind Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Geschlechterforschung und dem Thema Gewalt gegen Frauen und Männer berufen worden, sowie Personen die über Erfahrungen aus vergleichbaren Prozessen auf Europäischer Ebene verfügen.

Konkret gehören dem Beirat folgende Personen an:

- Frau Professor Doktor Barbara Kavemann,
- Frau Barbara Nägele,
- Frau Professor Doktor Ute Habel,
- Herr Doktor Ralf Puchert,
- Herr Doktor Olaf Kapella,
- Frau Doktor Verena Kolbe,
- Herr Professor Doktor Michael Bosnjak,
- Herr Professor Doktor Ivar Krumpal,
- Frau Doktor Cornelia Neuert,
- Frau Professor Doktor Carol Hagemann-White.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

61. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wurden die im RKI-Notaufnahme-Situationsreport 2021 signifikant gestiegenen kardiologischen und neurovaskulären Notaufnahmefälle (S. 5) untersucht, und konnten die COVID-19-Impfstoffe als Ursache sicher ausgeschlossen werden (https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/9142/SitRep_de_2021-12-08.pdf?sequence=1&isAllowed=y)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 20. Januar 2022

Die Notaufnahme-Situationsreports des Robert Koch-Instituts (RKI) basieren auf Routinedaten aus einer Auswahl von Notaufnahmen in Deutschland, Informationen zum Impfstatus der Patientinnen und Patienten werden dort nicht erfasst. Daher können keine Aussagen zu Zusammenhängen zwischen Notaufnahme-Vorstellungen und Impfnebenwirkungen getroffen werden.

Bei der Interpretation der Daten ist darüber hinaus zu beachten, dass die im Bericht dargestellten Notaufnahmeverstellungen nicht gleichzusetzen sind mit später im Diagnose- und Behandlungsverlauf diagnostizierten Erkrankungen. Zudem ist zu beachten, dass durch die aktuell geringe Anzahl an teilnehmenden Notaufnahmen (ca. fünf bis zehn), die in die

Berichte einfließen, kein für Deutschland repräsentatives Bild abgeleitet werden kann.

Die Auswahl der Notaufnahmen basiert auf der individuellen Bereitschaft zur Teilnahme; siehe auch: „Robert Koch-Institut: Routinedaten aus dem Gesundheitswesen in Echtzeit (SUMO). Notaufnahme-Situationsreport (SitRep) vom 24. November 2021. DOI 10.25646/9200, Seite 6“. Ein auffälliger Anstieg, wie er im Situationsbericht vom 8. Dezember 2021 bei den kardiovaskulären und neurologischen Vorstellungen seit Ende April/Anfang Mai 2021 im Vergleich zu den Vorjahren zu sehen ist, kann in diesem Fall durch eine Änderung der Dokumentationspraxis in einer einzelnen Notaufnahme erklärt werden.

Das RKI weist darauf hin, dass die Interpretation auffälliger Veränderungen der im Situationsreport gezeigten Abbildungen und Daten nur mit Kenntnis der Versorgungssituation vor Ort sinnvoll ist: www.rki.de/DE/Content/Institut/OrgEinheiten/Abt3/FG32/sumo/1,5%20Jahre_Notaufnahme-Situationsreport_2021_12_10.html.

62. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie hoch sind die bisher entstandenen Kosten für die Corona-Impfung in Deutschland (bitte nach den einzelnen Impfstoffen – Biontech, Moderna usw. – und nach der Anzahl der Impfdosen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 20. Januar 2022

Bisher fielen Kosten für die Impfstoffe der pharmazeutischen Unternehmen BioNTech/Pfizer, Moderna, Johnson & Johnson und AstraZeneca in Höhe von insgesamt rd. 3,5 Mrd. Euro, für die Logistik zur Tief- und Tiefstkühlung in Höhe von insgesamt 221.367 Euro und für die Logistik zum Transport in Höhe von insgesamt 70.825 Euro an (Stand: 12. Januar 2022).

Darüber hinaus fielen Kosten im Rahmen von § 6 der Coronavirus-Impfverordnung an. Entsprechende Daten geben jedoch nicht das aktuelle Leistungsgeschehen wieder, da zwischen Leistungserbringung und Abrechnung mehrere Monate liegen können. Die Anzahl der bislang gelieferten und bezahlten Dosen beläuft sich auf rund 180 Mio.

Für den Betrieb des nationalen Verteilzentrums des Bundes in Verantwortung der Bundeswehr und die Verteilung der Impfstoffe durch einen Logistikdienstleister der Bundeswehr sind zusätzliche Ausgaben im Jahr 2021 in Höhe von 1.228.872 Euro entstanden.

Eine detaillierte Aufstellung der Kosten und Anzahl der Impfstoffe ist nicht möglich. Angaben über den Preis der Impfstoffdosen bzw. Informationen, die eine Rückführung auf den Preis ermöglichen, stellen nach den Verträgen der Europäischen Kommission, die diese im Namen der Mitgliedstaaten mit den Impfstoffherstellern abgeschlossen hat, vertrauliche Informationen dar, die nicht zuletzt dem Betriebsgeheimnis der Impfstoffhersteller unterliegen. Die Bundesregierung ist an diese Vertraulichkeit gebunden.

63. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Wie schlüsselt sich die prozentuale Anzahl der vollständig geimpften Personen in Deutschland nach den Kategorien Deutscher, Ausländer, Person mit Migrationshintergrund und Asylbewerber auf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 20. Januar 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 20/235 verwiesen.

64. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass für Mitarbeiter in einem Krankenhaus, die direkt mit der Patientenversorgung zu tun haben und bis zum 15. März 2022 ihrem Arbeitgeber nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes ihren Impf-/Genesenenstatus mit – nicht geimpft – nachgewiesen haben, ein außerordentliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers vorliegt, oder werden diese Mitarbeiter weiterhin dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. Januar 2022

Wenn der Immunitätsnachweis nach § 20a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und die betroffene Person zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn weiterhin kein Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt gegenüber der betroffenen Person ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen. Für eine etwaige Kündigung des Arbeitsverhältnisses, das von § 20a IfSG erfasst ist, gelten die allgemeinen kündigungsrechtlichen Grundsätze.

65. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Corona-Infektionen gingen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit von nicht genehmigten, verbotenen bzw. rechtswidrigen „Corona-Spaziergängen“ seit dem 1. November 2021 aus (bitte nach Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 17. Januar 2022**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

66. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einführung einer Impfpflicht für Angestellte in Gesundheits-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes auf eine mögliche Überlastung des Gesundheitssystems auswirken, und wie viele Vollzeitbeschäftigungseinheiten (VZB) werden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Einführung einer Impfpflicht für Angestellte in Gesundheits-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen aus dem Sektor ausscheiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 20. Januar 2022**

In Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen hält sich typischerweise eine Vielzahl von vulnerablen Personen auf, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet sind und die ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe tragen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) wurde daher ab dem 15. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass die Gefahr von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen für die Beschäftigten sowie für die Patientinnen und Patienten, für die Pflegebedürftigen und für andere betreuungsbedürftige Personen im Zusammenwirken mit den übrigen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung so gering wie möglich gehalten wird.

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen bisher keine Daten vor, ob und gegebenenfalls wie viele Beschäftigte in Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern gerade wegen der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht aus ihren Arbeitsverhältnissen in den genannten Sektoren ausscheiden wollen.

67. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- Wie viele Beatmungsgeräte sind seit Beginn der COVID-19-Pandemie unter Beteiligung der Bundesregierung beschafft worden (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/neues-schwarzbuch-die-zehn-kuriosesten-aergernisse-fuer-steuerzahler-steuerzahlerbund-prangert-verschwendungen-an/27781788.html in Verbindung mit Bundestagsdrucksache 20/104), und wie viele Geräte und Materialien (etwa Beatmungsgeräte, Desinfektionsmittel und Impfdosen) sind von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Pandemie an dritte Staaten abgegeben worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Edgar Franke
vom 21. Januar 2022**

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie hat das Bundesministerium für Gesundheit insgesamt 13.738 Beatmungsgeräte beschafft.

Als Zeichen der internationalen Solidarität im Rahmen der gemeinsamen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurden insgesamt folgende Hilfsgüter an andere Staaten abgegeben (gerundete Werte):

Art	Menge
Beatmungsgeräte	2.150 Stück
Patientenmonitore	39 Stück
Pulsoxymeter	139.400 Stück
Injektionsautomaten	150 Satz
Stethoskope	250 Stück
Blutdruckmessgeräte	250 Stück
Digitalthermometer	150 Stück
Krankenbetten	100 Satz
Ideal-/Mullbinde	3.000 Stück
Desinfektionsmittel	131.250 Liter
OP-Masken	196,4 Mio. Stück
partikelfiltrierende Halbmasken	24,78 Mio. Stück
Einmalhandschuhe	1,64 Mio. Stück
Gesichtsschilde	250 Stück
Schutzbrillen	576.850 Stück
OP-Hauben	48.000 Stück
Schutzkittel/-mantel; Schutzanzüge	623.810 Stück
Arzneimittel:	
– Ronapreve® (Casirivimab/Imdevimab)	67.000 Einheiten
– Veklury® (Remdesivir)	31.000 Durchstechflaschen
chloroquin- und hydroxychloroquinehaltige Arzneimittel	5 Mio. Tabletten
– Aluvia® (Lopinavir/Ritonavir)	42.000 Tabletten
– Foipan® (Camostat Mesilat)	21.000 Tabletten
– Avigan® (Favipiravir)	100 Tabletten
COVID-19-Impfstoff	103,2 Mio. Impfstoffdosen
Impfzubehör	3 Mio. Stück
COVID-19-Tests	502.000 Stück

68. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die möglichen Kosten aus der etwaigen Einführung einer Impfpflicht im Zusammenhang mit der Coronapandemie für das Jahr 2022 ein (bitte die geschätzten Kosten nach Art differenzieren, z. B. Kosten für Bürokratie, Verwaltung, Umsetzung u. Ä.), und wie verteilen sich die jeweiligen Kosten schätzungsweise auf den Bund, die Länder und die Kommunen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 17. Januar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant der Deutsche Bundestag über eine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Gruppenanträgen aus der Mitte des Parlaments zu beraten und zu entscheiden. In diesem Rahmen wird voraussichtlich auch über die damit verbundenen Kosten beraten werden.

69. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der eigenen Auffassung, dass die Inzidenzwerte allein nicht aussagekräftig sind und aufgrund der von Experten geäußerten Ansicht, dass die Omikron-Variante das Ende der Pandemie einläuten könnte, der Auffassung, dass Deutschland von diesem möglichen Ende nicht betroffen ist, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. Januar 2022**

COVID-19 ist aufgrund der Neuartigkeit des die Krankheit verursachenden Erregers, der Schwere der Erkrankungen und der weltweiten Ausbreitung von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie (weltweite Epidemie) erklärt worden. Wann die Pandemie von der WHO als beendet erklärt wird, ist in Bezug auf die globale Entwicklung zu entscheiden.

Die aktuelle Lageentwicklung wird unter kontinuierlicher Beobachtung, Auswertung und Bewertung aller zur Verfügung stehenden Daten, die zu COVID-19 in Deutschland erhoben werden, beurteilt und die entsprechenden Einschätzungen, u. a. durch das Robert Koch-Institut (RKI), veröffentlicht (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

70. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der russischen Regierung, den mit einem westlichen Vakzin geimpften russischen Staatsbürgern bei Vorlage eines Antikörpernachweises ein russisches Corona-Zertifikat auszustellen, als einen ersten Schritt Russlands zur Anerkennung westlicher Impfstoffe (vgl. www.aerzteblatt.de/nachrichten/130028/Russland-erleichtert-Zugang-zu-Coronazertifikaten), und plant die Bundesregierung eine vergleichbare Regelung für Menschen, die mit russischen oder anderen nicht von der Europäischen Arzneimittel-Agentur anerkannten Vakzinen geimpft sind, bzw. setzt sie sich auf EU-Ebene für eine vergleichbare gemeinsame Regelung ein (wenn nein, warum nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Januar 2022**

In Deutschland können Impfnachweise nur ausgestellt werden, soweit die Voraussetzungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) erfüllt sind. Diese verweist auf die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) veröffentlichten Impfstoffe. Wer als vollständig geimpft gilt, wird abschließend in § 2 Nummer 3 SchAusnahmV bzw. § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) definiert:

Ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn die dafür erforderlichen Schutzimpfungen mit den entsprechend in Deutschland zugelassenen bzw. anerkannten Impfstoffen erfolgt ist. Beides wird vom PEI im Internet veröffentlicht (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Impfnachweise werden in Deutschland jedoch grundsätzlich nur für Impfstoffe und Impfschemata ausgestellt, die zugelassen sind, weil sie nachweislich ein ausreichendes Schutzniveau zur Vorbeugung der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten COVID-19-Erkrankung bieten. Die in Deutschland aktuell zugelassenen Impfstoffe entsprechen den durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassenen Impfstoffen. Derzeit ist kein russisches Vakzin durch die EMA zugelassen (oder wird von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen). Vor diesem Hintergrund ist die Ausstellung von Impfzertifikaten und digitalen COVID-Zertifikaten der EU für Personen, die mit einem solchen oder einem anderen nicht durch die EMA zugelassenen Impfstoff geimpft sind, nach deutschem Recht nicht möglich.

Deutschland setzt sich für ein koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung des Digitalen COVID-Zertifikats der EU auf EU-Ebene ein. Daher werden diese Fragestellungen regelmäßig im Gesundheitssicherheitsausschuss der EU angesprochen.

71. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Welche Formulierungshilfen in Bezug auf derzeitige parlamentarische Initiativen zur gesetzlichen Einführung einer allgemeinen Impfpflicht erarbeitet die Bundesregierung derzeit, wie sie der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in dem ARD-Magazin „Bericht aus Berlin“ am 9. Januar 2022 angekündigt hat (siehe www.tagesschau.de/inland/lauterbach-bericht-aus-berlin-103.html) und wie sie die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Sabine Dittmar, in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/350 vom 28. Dezember 2021 zur Thematik „allgemeine Impfpflicht“ ebenfalls angekündigt hat, und welche Zielrichtung wird hierbei jeweils verfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. Januar 2022**

Der Deutsche Bundestag wird über eine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zeitnah anhand von Gruppenanträgen aus der Mitte des Parlaments beraten und entscheiden. Die Bundesregierung wird auf Nachfrage bei der Formulierung der entsprechenden Gruppenanträge unterstützen.

72. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wann hat der Bundespräsident das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach Kenntnis der Bundesregierung unterschrieben, und ist es für Bürger möglich, eine beglaubigte und rechtsgültige Gesetzesurkunde dazu zu erhalten (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/I/IfSG-Aend_Bgbl_231121.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. Januar 2022**

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde mit Ausfertigungsdatum vom 22. November 2021 im Bundesgesetzblatt am 23. November 2021 (BGBl. I S. 4906) verkündet. Urschriften von Gesetzen werden beim Bundesarchiv verwahrt. Für Einsichtnahmen können sich Bürgerinnen und Bürger an das Bundesarchiv über die im Internet veröffentlichten Kontaktmöglichkeiten wenden (www.bundesarchiv.de).

73. Abgeordnete
Catarina dos Santos Firnhaber
(CDU/CSU)

Warum wird es, vor dem Hintergrund der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 21. Dezember 2021, in welchen die hohe Bedeutung der Erhöhung des Impftempos für COVID-Schutzimpfungen betont wurde, insbesondere durch die im „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ (Bundestagsdrucksache 20/188) beschlossene Ausweitung des Personenkreises, der diese durchführen darf, ausgebildeten Medizinerinnen in Rente, Elternzeit, o. Ä., ohne eigene Praxis, nicht möglich sein, die Infrastruktur in Apotheken (nachdem dort in Zukunft ebenfalls ausgebildete Apotheker impfen dürfen) zu nutzen, obwohl umgekehrt Apotheker zukünftig in Arztpraxen impfen dürfen, und plant die Bundesregierung hier eine Änderung, die nach meiner Ansicht insbesondere zu einer Verbesserung der Impfinfrastruktur im ländlichen Raum führen kann (bitte ggf. angeben, ab wann, und auf welche Weise diese Ärzte in Zukunft in die Impfkampagne eingebunden werden sollen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. Januar 2022

Um den großen Bedarf nach Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestmöglich und auch perspektivisch zu decken, wurde mit dem durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingefügten § 20b geregelt, dass zusätzlich zu Ärztinnen und Ärzten unter anderem auch Apothekerinnen und Apotheker unter den in der Vorschrift bestimmten Voraussetzungen zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigt sind.

Die sich hieraus ergebenden Anpassungen der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) wurden durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10. Januar 2022 V1) vollzogen. Die hierin enthaltenen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch öffentliche Apotheken stehen einem Einsatz von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen, in § 20b IfSG genannten und nach § 20b IfSG erfolgreich ärztlich geschulten Personen bei der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Apotheken nicht entgegen.

Berufs- oder standesrechtliche Regelungen, welche die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit Apothekerinnen und Apothekern unter Umständen konkretisieren, sowie die Umsetzung der Impfkampagne fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Darüber hinaus enthält die CoronaImpfV eine klarstellende Regelung hinsichtlich der stärkeren Einbeziehung aller weiteren Ärztinnen und Ärzte in die Durchführung von Schutzimpfungen. Der neue § 3 Absatz 3

Satz 4 CoronaImpfV regelt nunmehr ausdrücklich, dass die zuständigen Stellen der Länder zur stärkeren Einbeziehung aller weiteren Ärztinnen und Ärzte ohne Praxisniederlassung in die Durchführung von Schutzimpfungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen geeigneten Dritten zusammenarbeiten und mit ihnen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit schließen können. Hierdurch können weitere Ärztinnen und Ärzte verstärkt in die Durchführung von Schutzimpfungen im Rahmen der Impfkampagne eingebunden werden. In Betracht kommen insbesondere in Krankenhäusern angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte, die bereits im Ruhestand sind, aber noch über ihre Approbation als Ärztin oder Arzt verfügen. Für einen schnellen Einsatz von Ärztinnen und Ärzten eignen sich besonders bestehende Strukturen, wie beispielsweise Impfzentren, mobile Impfteams, Krankenhäuser oder auch Arztpraxen. Organisatorisches wie die Bestellung des Impfstoffs und die notwendige Meldung der Daten an das Robert Koch-Institut sind hier bereits etabliert, sodass Ärztinnen und Ärzte sich hier gut einbinden lassen. In der Praxis wird dies bereits auf unterschiedliche Art und Weise flexibel gehandhabt.

74. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bezüglich des betroffenen Personenkreises, und gilt die Impfpflicht nur für Personen die ab dem 16. März 2022 in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten oder auch für bestehende Arbeitsverträge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. Januar 2022

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) basiert auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (vgl. Bundestagsdrucksache 20/188). Die Bundesregierung unterstützt das gesetzgeberische Ziel, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und dadurch auch zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beizutragen. Gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen alle Personen, die in einer oder einem der in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen bereits tätig sind, bis zum Ablauf des 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS CoV-2 geimpft werden können, vorlegen.

Ab dem 16. März 2022 ist ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen mehr möglich.

75. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welche Teilnehmer hat die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden zu Informationsveranstaltungen der Regierung der USA oder anderer Nationen und deren nachgeordneten Gesundheitsbehörden und medizinischen Institutionen (sei es durch Teilnahme an Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Präsenzveranstaltungen oder anderen Formen der Kommunikation, z. B. E-Mail-Verkehr) zwecks Erfahrungsaustausch zur koordinierten COVID-19-Bekämpfung seit Bekanntwerden der Krankheit 2020 bis heute als Vertreter entsandt, und seit wann war die Bundesregierung durch diese genannten Vertreter über die Existenz der sogenannten „Labortheorie“, bei der u. a. die Weltgesundheitsbehörde WHO die Zuordnung des Ursprung des SARS-CoV-2 Virus aus einem virologischen Labor in der chinesischen Stadt Wuhan für zumindest nicht ausgeschlossen hält, informiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. Januar 2022

Die Bundesregierung setzt sich für eine umfassende und transparente Aufklärung der Ursprünge von SARS-CoV-2 ein, um daraus Schlüsse für eine verbesserte Pandemieprävention in der Zukunft ziehen zu können und steht dazu auch im Austausch mit anderen Regierungen. Eine kontinuierliche Abstimmung mit internationalen Partnern ist Kernbestandteil des Regierungshandelns – insbesondere des Auswärtigen Amts – und findet auf verschiedensten Ebenen und in unterschiedlichen Formaten statt. Eine Einzelauflistung ist daher nicht möglich.

Gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft hat sich Deutschland frühzeitig für eine Aufarbeitung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingesetzt. Auf der 73. Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Mai 2020 verabschiedeten die WHO-Mitgliedstaaten eine von der EU eingebrachte Resolution (Resolution 73.1, https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA73/A73_R1-en.pdf), die die WHO zu einer Aufarbeitung der Ursprünge aufforderte.

Diese Untersuchungen dauern an; weitere systematische Studien zu allen im Raum stehenden Thesen sind erforderlich. Die Bundesregierung hat in verschiedenen Foren ihre Forderung nach zeitnahen, transparenten, von Expertinnen und Experten geleiteten und wissenschaftsbasierten weiteren Studien unter Leitung der WHO bekräftigt und begrüßt die Etablierung des neuen Expertengremiums SAGO (Scientific Advisory Group for the Origins of Novel Pathogens) durch die WHO.

Eine abschließende Bewertung ist daher bislang nicht möglich.

76. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE)
- Was genau bezeichnet der in der Schriftlichen Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/368 aus einer Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit an den Fragesteller zitierte Begriff des „informellen Fragewesens“, und inwieweit trifft die dort ebenfalls zitierte Aussage zu, dass im Rahmen dieses Fragewesens Mitglieder der Koalitionsfraktionen anders behandelt werden als andere Mitglieder des Deutschen Bundestages?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Januar 2022**

Die in Bezug genommene Schriftliche Frage bezog sich auf eine Anfrage aus dem Abgeordnetenbüro des Fragestellers an das Bundesministerium für Gesundheit außerhalb des parlamentarischen Fragewesens. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort betont, dass sie das Parlamentarische Fragewesen sehr ernst nimmt und dabei die sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Anforderungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen beachtet. So hat das Bundesverfassungsgericht hierzu festgehalten, dass die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten am Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, Anfragen einzelner Abgeordneter und deren Mitarbeiter aus den Abgeordnetenbüros an einzelne Ressorts informell bzw. außerhalb des parlamentarischen Fragewesens zu beantworten, kann hieraus nicht abgeleitet werden.

77. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Gibt es aus Sicht der Bundesregierung sachliche oder rechtliche Gründe, die Frage nach der Zulässigkeit eines gesetzlichen Versandhandelsverbotes von rezeptpflichtigen Humanarzneimitteln anders zu beurteilen, als dies im kürzlich novellierten Tierarzneimittelgesetz (Bundestagsdrucksachen 19/28658; 19/31069 und Bundesratsdrucksache 247/21) für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel geregelt worden ist, obwohl nach meiner Auffassung die mit dem Versandhandel immanent verbundene Gefahr schlechterer Aufklärung und Sensibilisierung der Verbraucher über die Risiken einer unkontrollierten Verabreichung oder unsachgemäßen Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Tier- und Humanpräparaten gleich groß ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. Januar 2022

Bei der Bereitstellung von Tierarzneimitteln auf dem Markt ist eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen, u. a. der Schutz der zu behandelnden Tiere und der das Tierarzneimittel verabreichenden Personen, aber auch der Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Vermeidung von Tierarzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft. Der europäische Gesetzgeber hat mit Artikel 104 der Verordnung (EU) 2019/6 auf dieser Grundlage ein grundsätzliches Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln geregelt, von dem die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, dass sie sichere Strukturen schaffen, Ausnahmen zulassen können. Diese Regelung zielt unter anderem darauf ab, Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln zu vermeiden. Damit setzt das Unionsrecht bei Tierarzneimitteln einen anderen gesetzlichen Rahmen als bei den Humanarzneimitteln. Aus diesen Gründen ist die im europäischen Recht angelegte unterschiedliche Behandlung beider Rechtsbereiche gerechtfertigt.

78. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Pflegekräfte in Krankenhäusern (in Vollzeitäquivalenten) in den Jahren 2021, 2020, 2019, 2015, 2010, 2005 und 2000 dar (wenn möglich, in öffentliche, private und freigemeinnützige Trägerschaft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Januar 2022

Seitens des Statistischen Bundesamtes liegen zu den Vollkräften im Pflegedienst in den Krankenhäusern mit und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis (beispielsweise Personalleasing oder Beschäftigte über Zeitarbeitsfirmen) zwei Zeitreihen vor, die in der Anlage übermittelt werden.

Der Nachweis nach Trägern für die Krankenhäuser insgesamt liegt erst ab dem Jahr 2003 vor. Zuvor ist ein Nachweis nach Trägern nur für die allgemeinen Krankenhäuser möglich. Der Nachweis des Personals ohne direktes Beschäftigungsverhältnis wurde erst im Jahr 2009 eingeführt, so dass vorher keine Informationen zu diesem Sachverhalt vorliegen. Die Daten ab dem Jahr 2020 liegen aktuell noch nicht vor.

Statistisches Bundesamt

Vollkräfte in Krankenhäusern (Anzahl). Gliederungsmerkmale: Jahre, Deutschland, Ärzte und nichtärztliches Personal, Einrichtungsmerkmale (Einrichtungstyp/Bettenzahl/Art der Zulassung/Träger)

Diese Tabelle bezieht sich auf:

Region:

Deutschland

Sachverhalt:

Vollkräfte mit direktem Beschäftigungsverhältnis

	Deutschland				
	2000	2005	2010	2015	2019
Krankenhäuser insgesamt ...	332.269	302.346	306.213	320.905	345.407
... nach der Bettenzahl					
0 Betten	119	165	164	192	238
1 bis unter 50 Betten	3.478	3.978	3.715	4.021	4.219
50 bis unter 100 Betten	10.310	9.717	11.253	9.674	9.960
100 bis unter 150 Betten	18.826	18.091	17.628	18.481	19.506
150 bis unter 200 Betten	25.284	20.398	19.378	17.770	20.467
200 bis unter 300 Betten	48.374	41.914	40.956	38.390	40.198
300 bis unter 400 Betten	51.185	42.078	40.871	39.134	38.844
400 bis unter 500 Betten	36.527	33.659	36.918	37.556	40.471
500 bis unter 600 Betten	29.800	33.541	27.314	33.972	35.767
600 bis unter 800 Betten	30.591	25.715	28.984	35.050	40.996
800 und mehr Betten	77.774	73.089	79.033	86.667	94.742
... nach der Trägerschaft					
Öffentliche Krankenhäuser	-	170.176	159.967	167.186	179.601
Freigemeinnützige Krankenhäuser	-	98.409	99.051	102.621	106.217
Private Krankenhäuser	-	33.761	47.194	51.098	59.590
Allgemeine Krankenhäuser ...	308.139	278.118	280.841	291.013	314.370
darunter: Reine Belegkrankenhäuser	4.957	3.345	2.129	1.304	
... nach der Bettenzahl bis					
unter 50 Betten	2.907	3.267	2.990	2.989	3.122
50 bis unter 100 Betten	9.028	7.845	9.606	8.187	8.480
100 bis unter 150 Betten	16.152	15.261	14.656	15.297	16.080
150 bis unter 200 Betten	23.639	18.091	17.339	14.904	17.733
200 bis unter 300 Betten	43.685	36.407	35.311	32.804	34.290
300 bis unter 400 Betten	44.973	37.063	34.632	32.533	33.443
400 bis unter 500 Betten	33.125	30.579	32.896	32.456	35.110
500 bis unter 600 Betten	28.351	32.167	27.009	32.417	32.862
600 bis unter 800 Betten	29.321	24.900	28.109	33.596	40.099
800 bis unter 1.000 Betten	14.387	15.833	16.840	20.118	21.434
1.000 und mehr Betten	62.570	56.705	61.453	65.712	71.717
... nach der Trägerschaft					
Öffentliche Krankenhäuser	179.288	153.722	145.183	149.756	161.423
Freigemeinnützige Krankenhäuser	109.061	93.173	93.204	95.519	99.197
Private Krankenhäuser	19.789	31.223	42.455	45.737	53.751
... nach der Art der Zulassung					
Hochschulkliniken/Universitätsklinika	38.782	36.258	37.136	39.885	45.344
Plankrankenhäuser	265.429	236.579	238.670	246.581	263.709
Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag	2.858	4.205	3.597	3.394	4.458
Krankenhäuser ohne Versorgungsvertrag	1.069	1.076	1.440	1.153	860
Sonstige Krankenhäuser ...	24.130	24.228	25.371	29.893	31.037
Krankenhäuser mit ausschließlich psychiatrischen, ps	24.011	24.063	25.207	29.701	30.800
Reine Tages- oder Nachtkliniken	119	165	164	192	238

Die Tabelle wurde am 10.01.2022 07:16 Uhr unter www.gbe-bund.de erstellt.

Quelle(n):

Krankenhaustatistik – Grunddaten der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Statistisches Bundesamt (Destatis)

Statistisches Bundesamt

Vollkräfte in Krankenhäusern (Anzahl). Gliederungsmerkmale: Jahre, Deutschland, Ärzte und nichtärztliches Personal, Einrichtungsmerkmale (Einrichtungstyp/Bettenzahl/Art der Zulassung/Träger)

Diese Tabelle bezieht sich auf:

Region:

Deutschland

Sachverhalt:

Vollkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis

	Pflegedienst			
	2009	2010	2015	2019
Krankenhäuser insgesamt ...	4.457	5.643	6.685	8.476
... nach der Bettenzahl				
0 Betten	2	7	8	4
1 bis unter 50 Betten	66	75	141	210
50 bis unter 100 Betten	147	189	242	255
100 bis unter 150 Betten	393	544	352	498
150 bis unter 200 Betten	249	452	597	664
200 bis unter 300 Betten	461	628	461	734
300 bis unter 400 Betten	166	289	470	943
400 bis unter 500 Betten	403	423	583	844
500 bis unter 600 Betten	276	303	761	979
600 bis unter 800 Betten	370	281	343	830
800 und mehr Betten	1.922	2.446	2.728	2.516
... nach der Trägerschaft				
Öffentliche Krankenhäuser	2949	3.507	4.252	4.613
Freigemeinnützige Krankenhäuser	940	1.388	1.250	2.239
Private Krankenhäuser	568	741	1.183	1.624
Allgemeine Krankenhäuser ...	4.194	5.287	6.209	8.150
darunter: Reine Belegkrankenhäuser	7	55	6	
... nach der Bettenzahl bis				
unter 50 Betten	66	52	77	166
50 bis unter 100 Betten	144	185	241	251
100 bis unter 150 Betten	360	508	343	416
150 bis unter 200 Betten	175	368	512	650
200 bis unter 300 Betten	370	526	387	674
300 bis unter 400 Betten	107	195	300	910
400 bis unter 500 Betten	403	423	577	828
500 bis unter 600 Betten	276	303	712	960
600 bis unter 800 Betten	370	281	342	830
800 bis unter 1.000 Betten	208	294	436	271
1.000 und mehr Betten	1.715	2.152	2.283	2.194
... nach der Trägerschaft				
Öffentliche Krankenhäuser	2.918	3.472	4.074	4.434
Freigemeinnützige Krankenhäuser	914	1.330	1.235	2.191
Private Krankenhäuser	362	485	899	1.524
... nach der Art der Zulassung				
Hochschulkliniken/Universitätsklinika	1.427	1.937	1.683	1.226
Plankrankenhäuser	2.676	3.254	4.364	6.671
Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag	11	13	43	93
Krankenhäuser ohne Versorgungsvertrag	81	82	119	160
Sonstige Krankenhäuser ...	263	350	476	326
Krankenhäuser mit ausschließlich psychiatrischen, ps	261	344	468	322
Reine Tages- oder Nachtkliniken	2	7	8	4
nachrichtlich: Bundeswehrkrankenhäuser	-	-	-	-

Die Tabelle wurde am 10.01.2022 15:14 Uhr unter www.gbe-bund.de erstellt.

Quelle(n):

Krankenhaustatistik - Grunddaten der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Statistisches Bundesamt (Destatis)

79. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Warum hat die Bundesregierung nach meinem Kenntnisstand noch keine aktuelle für Deutschland repräsentative Corona-Antikörperstudie nach dem Vorbild Großbritanniens (www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/healthandsocialcare/conditionsanddiseases/bulletins/coronaviruscovid19infectionsurveyantibodyandvaccinationdatafortheuk/latest) durchführen lassen, und plant die Bundesregierung eine derartige Studie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Januar 2022

Aktuell wird in Deutschland die bundesweit repräsentative Corona-Monitoring-Studie vom Robert Koch-Institut (RKI) und dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) mit über 15.000 Teilnehmenden durchgeführt sowie vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) finanziert.

Im Rahmen dieser Studie werden Antikörper gegen SARS-CoV-2 bestimmt, der Impfstatus sowie weitere Daten erhoben, z. B. zu Einstellungen zur Impfung sowie zu Auswirkungen der Pandemie auf einzelne Gruppen von Menschen in Deutschland. Weitere Informationen zur Studie sind im Internet einsehbar unter www.rki.de/DE/Content/Gesundheit/smonitoring/Studien/lid/lid_node.html.

Ergebnisse zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz in der Allgemeinbevölkerung und bei Blutspenderinnen und Blutspendern in Deutschland liegen zudem aus verschiedenen Studienregionen und Zeiträumen der Pandemie vor.

Auch weitere repräsentative Studien mit bundesweiter Abdeckung wurden bzw. werden durchgeführt. Eine Studienübersicht mit Angaben u. a. zum Studiendesign und Links zu veröffentlichten Studienprotokollen, Studienwebseiten und Ergebnismitteilungen bzw. Publikationen ist online einsehbar unter: www.rki.de/covid-19-ak-studien. Ein Factsheet mit einer Zusammenfassung der Erkenntnisse zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz befindet sich unter der Rubrik „Ergebnisse“. Die Internetseite wird regelmäßig vom RKI aktualisiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

80. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie hoch war zum Stichtag 15. Dezember 2021 der Anteil der Haushalte in Deutschland, die über einen Anschluss verfügten (bitte nach Glasfaser bis in die Wohnung – fiber-to-the-home, FTTH –, Glasfaser bis zum Gebäude – fiber-to-the-building, FTTB –, Glasfaser bis an die Grundstücksgrenze – homes passed –, Kupferleitung – DSL, VDSL, SuperVectoring – und Kabelanschluss aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 18. Januar 2022

Der Bund erhebt die Daten zur Breitbandverfügbarkeit in Deutschland im halbjährlichen Rhythmus und veröffentlicht diese im Informationsportal Breitbandatlas (abrufbar unter: www.breitbandatlas.de). Die aktuell verfügbaren Daten geben den Stand zu Mitte 2021 wieder. Weitere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

81. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit konkrete verkehrsstrategische Planungen (seitens der Deutschen Bahn AG) zur Einrichtung eines Regional-Haltepunktes für Regional- bzw. Nahverkehrsanbindungen an der ICE-Strecke in Ilmenau-Wümbach, wenn ja, welche Finanzkalkulation bildet hierfür die Grundlage, und wenn nein, warum nicht (bitte die Finanzkalkulation detailliert ausschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. Januar 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 20/175 verwiesen.

82. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Warum hat sich für das geplante Güterterminal keine der geprüften Varianten eines Gleisanschlusses näher am Erfurter Kreuz als ausreichend leistungsfähig für die Realisierung der Transportvolumen erwiesen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Reaktivierung des Logistikzentrums Güterbahnhof Arnstadt“ auf Bundestagsdrucksache 20/301; bitte alle Varianten separat auführen und die Ausschlussgründe näher erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 19. Januar 2022

Die Deutsche Bahn AG wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.*

* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/602.

83. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die Ausfallquoten bei der S-Bahn der Region Stuttgart und auf der Teckbahn (bitte je nach Ausfall und Teilausfall differenzieren) im zweiten Halbjahr 2021 (Ergänzung zu meiner Schriftlichen Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 19/31818; wenn noch nicht alle Werte vorliegen, dann die vorliegenden Monatswerte angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. Januar 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn (DB AG) liegt dort keine Gliederung nach Ausfällen auf Gesamt- und Teillaufweg vor.

Die Ausfallquoten waren im zweiten Halbjahr 2021 wie folgt:

	S-Bahn Stuttgart	Teckbahn
	Ausfallquote in Prozent	Ausfallquote in Prozent
2. Halbjahr 2021	9,56	6,62
davon geplant Bau	4,46	0,00
davon dispositiv	5,10	6,62
Streik	2,33	4,90
Sperrung Panoramabahn	1,59	0,00
Sonstiges	1,17	1,72

(Quelle: DB AG, Rundungsdifferenzen möglich)

84. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Ist es wie aus Medienberichten (https://plus.tagesspiegel.de/berlin/laufbander-tunnel-wartezeiten-die-grossten-baustellen-am-ber-im-jahr-2022--und-danach-349918.html?1?bezuggrd=PWP&utm_source=pnn.de) zu entnehmen zutreffend, dass der Bund in Abwägung beihilferechtlicher Prüfung der EU-Kommission eine Teilentschuldung und Sanierung in Höhe von 1,7 bis 2 Mrd. Euro der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) anstrebt, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung mit der dann entstehenden Finanzierungslücke von 400 Mio. Euro für die von der Flughafengesellschaft benötigten 2,4 Mrd. Euro umzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 17. Januar 2022

Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission hinsichtlich der beihilferechtskonformen Zuführung von Gesellschaftermitteln an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ist noch nicht abgeschlossen.

85. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie hoch ist der Anteil der Waggons der Zuggattungen IC und EC der Deutschen Bahn AG, die den Fahrgästen in der 1. und 2. Klasse gegenwärtig, die kostenlose Nutzung von WLAN ermöglichen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wird die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung wie angekündigt im Laufe dieses Jahres alle Waggons der Zuggattungen IC und EC mit kostenlosem WLAN ausstatten (www.spiegel.de/netzwelt/web/deutsche-bahn-wlan-ausbau-bei-intercity-zuegen-verzoegert-sich-a-48467261-466e-4279-87da-7d9d1e0f30cb?sara_ecid=soci_upd_KsBF0AFjflf0DZCxpPYDCQgO1dEMph)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. Januar 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird die Intercityflotte schrittweise mit WLAN ausgerüstet. Zum 31. Dezember 2021 lag der Anteil der mit kostenlosem WLAN-Service in der 1. und 2. Klasse ausgestatteten Intercitywagen bei 64 Prozent (853 der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen 1.340 Wagen). Die DB AG strebt weiterhin eine Ausstattung aller für die Zuggattungen Intercity und Eurocity eingesetzten Intercitywagen mit WLAN bis Ende 2022 an.

86. Abgeordneter
Jörn König
(AfD)
- Zu welchem Zeitpunkt soll die laut Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehene Ertüchtigung der Eisenbahnstrecke Berlin–Angermünde–Stralsund erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. Januar 2022

Die Planungen für die Vielzahl der neu in den Vordringlichen Bedarf aufgenommenen Vorhaben sowie der Ausbaustrecke Berlin–Angermünde–Stralsund werden sukzessive und bedarfsgerecht aufgenommen.

87. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Neubewertung der Neubaustrecke (NBS) Frankfurt–Mannheim, und wenn ja, wie wird diese Neubewertung technisch und zeitlich erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 20. Januar 2022

Nach Abschluss der Vorplanung für die Neubaustrecke Frankfurt–Mannheim erfolgt eine Aktualisierung der im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung vorgenommenen Vorhabenbewertung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

88. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Verfolgt die Bundesregierung mit der 15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften das Ziel, diese dauerhaft digitaler zu gestalten, falls ja, warum sieht die vorgenannte Verordnung vor, dass nur in begründeten Ausnahmefällen der Online-Theorieunterricht durchgeführt werden kann, und falls nein, warum nutzt die Bundesregierung nicht die Chance einer dauerhaften Digitalisierung des Theorieunterrichtes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. Januar 2022**

Die Thematik ist Teil des Untersuchungsgegenstands des wissenschaftlichen Projekts „Fahranfängervorbereitung in Deutschland – Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts für die Optimierung der Fahrausbildung“ (OfSA II) der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Es wird den für die Umsetzung des Projekt-Berichtes erforderlichen Beratungen mit Ländern und Verbänden vorbehalten bleiben, ob und falls ja, in welchem Umfang die Ergebnisse Eingang in die Ausbildung von Fahrern finden werden.

Der Projektbericht findet sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen unter folgendem Link: www.bast.de/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Verkehrssicherheit/Downloads/UI-Fahrausbildung.html?nn=1816558.

89. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Neubau der Talbrücke Rahmede auf der A 45 fünf Jahre dauern wird, wie die Leiterin der Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH des Bundes ausgesagt hat (www.wn.de/nrw/marode-a45-talbruecke-neubau-soll-in-fuenf-jahren-stehen-2503701)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Januar 2022**

Ziel des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ist die Talbrücke Rahmede im Zuge der A 45 schnellstmöglich durch einen Neubau zu ersetzen und die bestehende Lücke im Netz der Bundesautobahnen zügig zu schließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

90. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Wie viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland lernen Polnisch (bitte aufschlüsseln nach Primar-/Sekundar-/Tertiärem Bereich plus „adult education“ z. B. in Volkshochschulen plus privaten Sprachschulen, herkunftssprachlichem Unterricht und Fremdsprachenerwerb, Bundesländern und die jeweils entsprechende Kostenschätzung – anteiliger Mitteleinsatz Lehrkräfte, Gemeinkosten etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 18. Januar 2022

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Im Namen der Bundesregierung wurden keine Erhebungen zur Anzahl Polnisch lernender Menschen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes fällt der Bereich Bildung in die Zuständigkeit der Länder. Hierzu gehört auch die grundsätzliche Verantwortung für den schulischen und außerschulischen Polnischunterricht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

91. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Welche Kosten veranschlagt die Bundesregierung für den Aufbau des neuen Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (insbesondere die Kosten für neue Räumlichkeiten sowie Besoldung der Bundesministerin, der Staatssekretäre und Parlamentarischen Staatssekretäre bitte einzeln ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösingher vom 18. Januar 2022

Die Kosten für den Aufbau des Bundesministeriums für Wohnen, Bauwesen und Stadtentwicklung lassen sich noch nicht beziffern. Sie sind Gegenstand der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfes zum Bundeshaushalt 2022. Die Liegenschaft Krausenstraße, in der die Fachabteilungen angesiedelt sind, wird zunächst weiter genutzt, sodass keine zusätzlichen Kosten für ein Dienstgebäude entstehen. Die Amtsbezüge der Bundesministerin und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre richten sich nach dem Bundesministergesetz bzw. dem

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre. Die Dienstbezüge des beamteten Staatssekretärs richten sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Berlin, den 21. Januar 2022